



VOM POLIZEI GRIFF ZUM ÜBERGRIFF

.IMPRESSUM.

Autoren

Marcus Blöhm | Jeldrik Hanschke

Herausgeber

Anti-Diskriminierungsbüro (ADB)
Berlin e.V.

März 2008 | Berlin
Erstveröffentlichung | April 2007

2. Auflage: 2.000 Stück

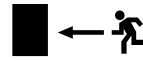
Eigentumsvorbehalt

Nach dem Eigentumsvorbehalt ist die Zeitung solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt ist. „Zur-Habe-Name“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts.

Wird die Zeitung der/dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile – und nur sie – dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

V.i.S.d.P.

Reza Rassouli,
Anti-Diskriminierungsbüro (ADB)
Berlin e.V.,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

.INHALT.

Vorwort	4
Was ist was: Einführung in die Polizei	6
Der Polizeiübergreif	9
Die polizeiliche Ausbildung	12
Ein Versuch der Erklärung	14
„Er konnte nicht verstehen, dass ich Deutscher bin“	17
Rassismus und Polizei	20
„Erst die Schläge, dann die Antwort!“	26
Polizeiübergreif im rechtsfreien Raum	30
Übergreif wegreformieren?	33
„Demonstrationsfreiheit muss immer öfter mit Blessuren bezahlt werden“	37
Resümee: Vom Staat, der Polizei und Übergreifen	42
Private Sicherheitsdienste	48
Was tun als Opfer oder Zeuge/in von Polizeigewalt?!	51
Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg	53
Literatur und Web	54

.VORWORT.



▷ **Wir freuen uns dank des großen Interesses, bereits ein Jahr nach Eröffnung der neu konzipierten Ausstellung im April 2007 eine zweite Auflage der Begleitbroschüre präsentieren zu können. Leider haben unzählige Übergriffe durch Polizisten auch im letzten Jahr deutlich gemacht, wie notwendig eine Auseinandersetzung mit Polizeigewalt nach wie vor ist. Nicht zuletzt sind hierbei die Ereignisse bei den Protesten anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm zu nennen: „Razzien und Kriminalisierung der GipfelkritikerInnen, gezielter Desinformationspolitik, gravierenden Einschränkungen des Demonstrationsrechts, Entfesselung des Polizeiapparats, Beschneidung der Rechte von Inhaftierten sowie dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren.“** Wir haben uns allerdings dagegen entschieden auf diese einzugehen. Interessierte seien viel mehr auf die umfassende Dokumentation „Feindbild Demonstrant“, herausgegeben vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein und dem Legal Team, verwiesen, aus dessen Ankündigung auch obiges Zitat stammt. Weiterhin gab es diverse rassistisch motivierte Übergriffe durch Polizisten. Leider werden diese nur selten bekannt und öffentlich thematisiert, weshalb das Problembewusstsein in der breiten



Öffentlichkeit noch geringer ist als bei Polizeigewalt gegen Linke.

Bei den Diskussionen über die Ausstellung sind wir darauf aufmerksam geworden, dass der spezifische Charakter von sexualisierter Polizeigewalt gegen Frauen nicht thematisiert wird. Leider haben wir es aus zeitlichen Gründen nicht geschafft, die Begleitbroschüre bereits in dieser Auflage dahingehend zu überarbeiten. Die Änderungen beschränken sich daher hauptsächlich auf eine sprachliche Überarbeitung der Artikel und einem neuen Vorwort.

Wir thematisieren nicht nur die Übergriffe selbst, sondern auch die internen Strukturen des deutschen Polizeiapparates, welche die



Vom Staat bezahlte
Durchsetzung
staatlichen Gewalt-
monopols



Übergriffe erst ermöglichen und gegebenenfalls sogar fördern. Dabei wollen wir der Frage nachgehen, ob es sich bei den Schlägern in Uniform wirklich nur um wenige „Schwarze Schafe“ handelt oder Übergriffe bloß eine Folge von Stress und Frustration im Polizeialltag sind. Außerdem analysieren wir den Rassismus in der Polizei. Des weiteren hinterfragen wir, warum es so gut wie nie zu einer Verurteilung der Täter kommt, während die Betroffenen mit Gegenanzeigen konfrontiert werden. Anschließend stellen wir Reformvorschläge aus der öffentlichen Diskussion dar. Zum Schluss diskutieren wir Polizeigewalt im Kontext staatlicher Repression und versu-

chen so eine neue Perspektive auf Polizeigewalt zu gewinnen.

Obwohl ein Übergriff für Betroffene eine einschneidende Erfahrung ist und nicht nur eine Erschütterung des Vertrauens in Polizei und Staat bedeutet, sondern auch schwere Traumatisierungen hinterlassen kann, wird in der Öffentlichkeit das Problem weitgehend totgeschwiegen oder schlicht verharmlost. Wir wollen diesem mit der Ausstellung etwas entgegensetzen, die Öffentlichkeit sensibilisieren und den Betroffenen eine Stimme geben.

Anti-Diskriminierungsbüro
(ADB) Berlin e.V.

VOM POLIZEI
GRIFF
ZUM
ÜBERGRIFF

.WAS IST WAS. .EINFÜHRUNG IN DIE POLIZEI.

▷ Obwohl die Polizei als Träger des staatlichen Gewaltmonopols eine essentielle Rolle für den modernen Staat und die Demokratie spielt, wird die Institution Polizei nur selten kritisch betrachtet. Die öffentliche Wahrnehmung der Polizei schwankt meist zwischen zwei Extremen: Große Teile der Bevölkerung betrachten sie als unfehlbaren „Freund und Helfer“ und brandmarken jegliche kritische Bemerkung zur konkreten Ausprägung und Mängeln der deutschen Polizei als Angriff auf die Sicherheit und Ordnung allgemein (und häufig sogar als Unterstützung der Kriminalität und des Terrors). Andererseits verliert die Polizei als Repräsentant des Staates in

Die Polizei soll also als Träger des staatlichen Gewaltmonopols die bestehende Ordnung durchsetzen, um so ein geregeltes Zusammenleben der Menschen auf Grundlage der herrschenden Regeln und Normen sicherzustellen.

großen Schichten der Bevölkerung (und insbesondere unter Jugendlichen) zunehmend an Autorität und Polizisten⁽¹⁾ werden pauschal als „Bullenschweine“ wahrgenommen. Eine fundierte Kenntnis über die Polizei und eine differenzierte Auseinandersetzung mit dieser findet meist nicht statt.

Die deutsche Polizei

Die allgemeine Aufgabe der Polizei ist die Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Sicherheit

und Ordnung. Sie soll also als Träger des staatlichen Gewaltmonopols die bestehende Ordnung durchsetzen, um so ein geregeltes Zusammenleben der Menschen auf Grundlage der herrschenden Regeln und Normen sicherzustellen.

Die Polizei ist Ländersache, weshalb sie den jeweiligen Innenministern bzw. -senatoren⁽²⁾ der Bundesländern untersteht. Durch die unterschiedlichen Polizeigesetze der Bundesländer ergeben sich Unterschiede in Organisation und einzelnen Rechten der Polizei zwischen den Bundesländern. Diese Unterschiede betreffen aber meist Detailfragen.

Obwohl die Alliierten als Reaktion auf die Erfahrungen des Nationalsozialismus eine zentralisierte Polizei verhindern wollten, entwickelt sich zunehmend eine zentrale, dem Bund unterstellte Polizeibehörde. So wurde der Bundesgrenzschutz (BGS) zu einer uniformierten Bundespolizei umgebaut. Diese schränkt durch die Überwachung von Bahnhöfen (auch des öffentlichen Personenverkehrs) und dem Einsatz bei Großereignissen wie zum Beispiel Demonstrationen zunehmend die polizeilichen Hoheitsrechte der Länder ein. Auch auf der Seite



der Fahndung entwickelt sich mit dem Bundeskriminalamt (BKA) zunehmend eine zentrale Polizeibehörde mit immer weitreichenderen Befugnisse.

Bürger_innen und Polizei

Für Übergriffe, das heißt Schläge, Tritte und Beleidigungen durch Polizeibeamte im Dienst, sind insbesondere diejenigen Teile der Polizei interessant, die in direkten Kontakt mit Bürger_innen treten. Dies ist vor allem die Schutzpolizei, welche für die Gefahrenverhütung und -beseitigung durch Streifen- und Postendienst zuständig ist. Hier sind besonders die Funkstreifenbeamten von Bedeutung: Ob es sich um einen Verkehrsunfall, eine Schlägerei oder einen Einbruch handelt, Funkstreifenbeamte sind als erste vor Ort.

Eine besondere Situation stellen Demonstrationen und andere Großereignisse (wie zum Beispiel Fußballspiele) dar. Hierfür existiert die spezielle Bereitschaftspolizei, welche kaserniert für die Bewältigung dieser so genannten polizeilichen Großlagen bereitgehalten wird. Im Gegensatz zu dem polizeilichen Alltag können hierbei auch Polizeibeamte anderer Bundesländer angefordert werden.

Hierarchie nach innen ...

Generell ist die Arbeit der Polizisten streng an die Weisungen des direkten Vorgesetzten gebunden, der sich wiederum genauso in einer langen Hierarchiekette mit zahlreichen Gliederungen von Befehlsempfängern und Befehlsverteilern befindet. Dies ist eine Folge der Abbildung der polizei-

Mit „Harter Hand“ für Recht und Ordnung



dem_der Bürger_in einen Freiraum, der kaum kontrolliert werden kann. Dies resultiert einerseits aus der fehlenden individuellen Kennzeichnung von Polizisten, wie sie zum Beispiel Dienstnummern oder Namensschilder leisten könnten, weshalb der_die Bürger_in es häufig mit einem anonymen, uniformierten Polizeibeamten zu tun hat. Andererseits wird unter anderem durch die Nähe von Polizei zu Staatsanwaltschaft und Justiz, sowie durch nicht existente oder nicht effiziente Kontrollmechanismen eine Verfolgung und Sanktionierung von Übergriffen erschwert. (Mehr hierzu im Artikel: Übergriffe im rechtsfreiem Raum)

Der_die Bürger_in ist meist mit einem anonymen, uniformierten Polizeibeamten konfrontiert.

lichen Struktur nach militärischem Vorbild. Ein kooperativer Führungsstil, der eine selbstständige Denk- und Handlungsweise, sowie die (Selbst-)Kritik der einzelner Beamten einfordert, konnte sich bis heute, trotz mehrerer Empfehlungen diesbezüglich, nicht durchsetzen.

... fehlende Kontrolle nach außen

Im Gegensatz zu dieser starken hierarchischen Abhängigkeit innerhalb des Polizeiapparats genießen Polizeibeamte gegenüber

Fußnoten

(1) Wir verwenden in dieser Broschüre grundsätzlich die geschlechtsneutrale Schreibweise „_innen“. Diese hat die Funktion, dass nicht nur Frauen, sondern auch Menschen, die sich zwischen bzw. außerhalb der Zweigeschlechtlichkeit verorten, mit gedacht werden. Bei Polizisten verwenden wir allerdings nur die männliche Form, um der Dominanz von Männern innerhalb der deutschen Polizei gerecht zu werden. Natürlich bedeutet dies nicht, dass keine Frauen an Übergriffen beteiligt sind.

(2) Genauso wie für Polizisten verwenden wir auch für Innenminister bzw. -senatoren nur die männliche Schreibweise, da eine Innenministerin in unser Gesellschaft fast undenkbar erscheint.

.DER POLIZEIÜBERGRIFF.

▷ **Wann wird ein Polizeigriff zum Übergriff?** Die juristische Definition beschreibt einen Übergriff als „**unverhältnismäßige (körperliche) Gewaltanwendung von Beamten im Dienst**“. Rechtlich gesehen ist eine polizeiliche Gewaltanwendung dann unverhältnismäßig, wenn von Zwangsmitteln und Zwangsmaßnahmen ein unangemessener Gebrauch gemacht wird. Diese Definition wirft bereits erste Probleme auf:

Ein Übergriff wird hier nicht durch eine bestimmte Handlung definiert. Und da der Einsatz von körperlicher Gewalt durch das allein beim Staat liegende Gewaltmonopol Polizisten ausdrücklich erlaubt ist und ihnen nur Extremformen wie Folter und Exekutionen verboten sind, wird eine Polizeihandlung erst durch den Kontext, in der sie ausgeführt wird, zum Übergriff.

Ein prügelnder Polizist befindet sich nicht sofort außerhalb der Legalität, sondern nur dann, wenn die Art und Weise der von ihm ausgeübten Gewalt als unverhältnismäßig angesehen werden kann. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach, hat der Polizeibeamte „**unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahme diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten**

beeinträchtigen“⁽¹⁾. Doch ist der Begriff der Verhältnismäßigkeit je nach Sichtweise verschieden auslegbar. Wird zum Beispiel ein_e Tatverdächtige_r bei ihrer_ seiner Festnahme körperlicher Gewalt ausgesetzt, können Polizisten im nachhinein eine Verhältnismäßigkeit konstruieren z.B. mit der Behauptung des entgegengebrachten Widerstandes. Dementsprechend ist es wichtig bei einem vermeintlichen Polizeigriff viele Zeug_innen zu kontaktieren, um der Darstellung der Polizisten etwas entgegenzusetzen zu können. (siehe Artikel: Verhalten bei Übergriffen)

Allgemein lässt sich also festhalten, dass Gewaltanwendung durch Polizisten immer erst dann als Übergriffe gelten, wenn sie mit dem Blick auf den Kontext, in dem sich die Gewaltanwendung abgespielt hat, als unverhältnismäßig angesehen werden müssen.

Ein weiteres Problem besteht in der Beschränkung des Begriffs „Übergriff“ auf die unverhältnismäßige körperliche Gewaltanwendung. Auch durch verbale Beleidigung, Beschimpfungen,

Gewalt von Polizisten wird erst durch den Kontext, in dem diese sich abspielt, zum Übergriff.

Übergriffe sind nicht nur körperlicher Natur: auch durch Beleidigungen, schikanöse Kontrollen und Gewaltandrohungen, missbrauchen Polizisten ihre Autorität.



[Foto: Tobias Pforte]

„Verhältnismäßige“ Gewalt?

unrechtmäßige und schikanieren-de Kontrollen sowie Gewaltandro-hungen missbrauchen Beamte ihre polizeiliche Autorität. Die Realität zeigt gerade, dass diese psychische Gewalt mit körperliche Gewalt ein-hergeht. Oft nutzen Polizisten Belei-digungen und Provokationen sogar bewusst, um durch die Reaktionen des Betroffenen körperliche Über-griffe gegen diesen rechtfertigen zu können. Doch leider findet gera-de die psychische Gewalt von juri-stischer Seite her kaum Beachtung.

Die Opfer

Obwohl Polizeiübergriffe eine große Bandbreite zeigen und die Opfer, die Orte und die Art und Weise variieren, finden Übergriffe nicht beliebig statt, sondern weisen bestimmte Merkmale auf. Bei den

Betroffenen handelt es sich meist um Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten oder Randgruppen, wie Asylsuchende, Migrant_innen, Obdachlose, Drogenabhängige oder Angehörige ethnischer Minderhei-ten. Zusammenfassend also Perso-nen mit geringer Beschwerdemacht. Zudem werden auch des Öfteren Teilnehmer_innen von Demonstra-tionen, sowie Journalist_innen Op-fer von Übergriffen. Erschreckend ist die Erkenntnis, dass sich in dem letzten Jahrzehnt überflüssige und unnötige Polizeigewalt primär gegen Migrant_innen richtete. Dies deckt sich mit der faktischen Abschaffung des Grundrechtes auf Asyl und den zunehmenden Repression gegen Flüchtling (Residenzpflicht, Asylbe-werberleistungsgesetz, Sachleis-tungsprinzip, etc.).



Der Zusammenhang mit dem System von Gegenanzeigen und fehlende Sanktionierung durch Gerichte und Vorgesetzte veranlasste selbst amnesty international, von einem „Muster“ der Polizeigewalt gegen Ausländer_innen in Deutschland zu sprechen.

Die Orte und die Täter

Wo finden Polizeiübergrieffe statt? Der Ort des Übergrieffs ist mit Ausnahme von Gewaltanwendung bei Demonstrationen meist ein für die Öffentlichkeit nicht zugänglicher Ort, wie zum Beispiel Arrestzellen, Polizeiwachen oder Dienstfahrzeuge, was vermeintliche Zeug_innen von vornherein ausschließt.

Bei den Tätern handelt es sich so gut wie nie um einzelne Personen, sondern Übergrieffe geschehen fast ausschließlich aus einem Kollektiv von Tätern heraus. Selbst wenn nur ein Polizist beleidigt oder schlägt, gibt es Kollegen die dies dulden und später decken, womit sie als genauso kriminell wie der eigentliche Täter einzustufen sind und was eine juristische Aufarbeitung von Polizeiübergrieffe erschwert und meist verhindert. (siehe Artikel: Polizeiübergrieffe im rechtsfreien Raum)

Die Öffentlichkeit

Meist finden Polizeiübergrieffe in der Öffentlichkeit so gut wie keine Beachtung. Zu öffentlichem Interesse kommt es nur in wenigen

Ausnahmefällen. Doch wird dann in den meisten Fällen von Seiten der Innensensoren und Polizisten versucht, das Opfer des Polizeiübergrieffs selbst als Täter_in

darzustellen. Dabei werden häufig in der Bevölkerung verbreitete Vorurteile bedient: Demonstrant_innen werden als „Chaoten“ und „Randalierer“ dargestellt und die Mi-

grant_innen als kriminell. Dies wird durch die beschuldigten Polizisten unterstützt, indem sie Gegenanzeigen gegen das Opfer des Übergrieffs stellen. Nur wenn ein Übergrieff gar nicht mehr zu leugnen ist – da dieser zum Beispiel durch Video- bzw. Fotomaterial dokumentiert wurde – werden die Übergrieffe als solche anerkannt und öffentlich bedauert. Jedoch werden die Täter meist als „Schwarze Schafe“ abgestempelt, die es nun mal überall geben würde, wodurch strukturelle Ursachen und Mängel gelehnet und der Fall bagatellisiert wird. Nur in den seltensten Fällen haben Übergrieffe berufliche oder strafrechtliche Konsequenzen für die Täter zur Folge.

Übergrieffe geschehen aus einem Kollektiv von Tätern heraus, selbst wenn nur ein Polizist beleidigt oder schlägt, dulden und decken dies seine Kollegen.

Fußnoten

(1) Gesetz über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes (UzWG) vom 10. März 1961, in Bundesgesetzblatt Teil I, S. 165, §4

.DIE POLIZEILICHE AUSBILDUNG.

- ▷ Setzt mensch sich mit den Ursachen von Polizeiübergriffen auseinander, ist auch eine kritische Auseinandersetzung mit der polizeilichen Ausbildung notwendig. Wie ist sie organisiert? Unter welchen Bedingungen findet sie statt? Wo treten Mängel auf, die Übergriffe ermöglichen oder gar fördern?

Die Grundvoraussetzungen für die polizeiliche Ausbildung sind unter anderem ein Mindestalter von 16 Jahren, ein erweiterter Hauptschulabschluss und die Gewähr jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Um in das Ausbildungsverhältnis der Polizei aufgenommen zu werden, müssen alle Bewerber_innen schriftliche, sportliche und mündliche Eignungsprüfungen bestehen. Die reguläre Ausbildungsdauer bei der Schutzpolizei- (mittlerer Dienst) beträgt 2 ½ Jahre. Das erste Ausbildungsjahr umfasst die Grundausbildung mit fachtheoretischem Unterricht (Rechtswunde), allgemein bildendem Unterricht (Deutsch, Englisch) und psychologischem Seminar. Neben der theoretischen Ausbildung, die durch das Lernen von Definitionen und Tatbestandsmerkmalen geprägt ist, hat die Schießausbildung, Polizei-

Die soziale Abschottung durch eine polizeiinterne Ausbildung erschwert das Einbringen von neuen Erkenntnissen.

Ausbildungsverhältnis der Polizei aufgenommen zu werden, müssen alle Bewerber_innen schriftliche, sportliche und mündliche Eignungsprüfungen beste-

hen. Die reguläre Ausbildungsdauer bei der Schutzpolizei- (mittlerer Dienst) beträgt 2 ½ Jahre. Das erste Ausbildungsjahr umfasst die Grundausbildung mit fachtheoretischem Unterricht (Rechtswunde), allgemein bildendem Unterricht (Deutsch, Englisch) und psychologischem Seminar. Neben der theoretischen Ausbildung, die durch das Lernen von Definitionen und Tatbestandsmerkmalen geprägt ist, hat die Schießausbildung, Polizei-

verwendung und insbesondere Sport einen hohen Stellenwert. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind Sport sowie psychologische Seminare fester Bestandteil des Programms, sie enden beide mit einer Laufbahnprüfung (1. und 2. Fachprüfung).

Die Auszubildenden werden größtenteils von Polizeibeamten des mittleren oder gehobenen Dienstes unterrichtet. Nur in Fächern wie zum Beispiel Englisch sind Lehrer_innen aus „normalen“ Schulen, die nicht dem Polizeidienst zuzuordnen sind, in die Ausbildung von Polizeianwärtern involviert. Bis Ende 70er und Beginn der 80er Jahre fand die polizeiliche Ausbildung vollständig kaserniert in der Bereitschaftspolizei statt. Heutzutage tragen meist Polizeischulen, bzw. beim gehobenen Dienst Fachhochschulen die Verantwortung für die Ausbildung. Trotz der Aufhebung einer durchgehenden Kasernierung mit teilweise militärischen Ausbildungsformen, wird die Ausbildung zum Polizeibeamten immer noch weitgehend polizeiintern, das heißt abgeschottet von anderen Sozialstrukturen, durchgeführt.

Problematik der Ausbildung

Zwar hat sich Ausbildung in den letzten 20 Jahren gewan-



delt – insbesondere in den Punkten des militärischen Charakters der Ausbildung und der vollständigen Kasernierung – doch ergeben sich auch aus der heutigen Polizeiausbildung immer noch wesentliche Probleme. So verläuft die Ausbildung immer noch weitgehend polizeiintern. Diese soziale Abschottung macht es schwer neue Erkenntnisse in die Polizei hinein zutragen und ist somit hinderlich für eine Reformierung. Gleichzeitig fördert diese Abschottung nicht gerade kritik- und kommunikationsfähige bzw. -bereite Polizeibeamte,

sondern führt eher zu Konformismus.

Sowohl die polizeiinterne Ausbildung als auch die Vernachlässigung von sozialwissenschaftlichen, politologischen und psychologischen Ausbildungsinhalten (bedingt durch die Konzentration auf die Rechtsfächer) führen zu erheblichen Defiziten im späteren Polizeialltag. Dies wird noch durch den geringen Anteil von Frauen und Angehörige ethnischer Minderheiten verstärkt. (weiteres hierzu im Artikel: Ein Versuch der Erklärung).

**Die Richtung
steht fest:
Rechts rum!**

.EIN VERSUCH DER ERKLÄRUNG.

▷ Geht es in der öffentlichen Diskussion um Ursachen von Polizeigewalt, dominiert ein wesentlicher Erklärungsansatz: Übergriffe wären das Resultat individueller Defizite einzelner Polizisten und der polizeilichen Arbeitsbedingungen, die durch Überlastung, Stress und Frustration gekennzeichnet seien. Dem gegenüber steht die Einsicht, dass aus strukturellen Defiziten im Polizeiapparat Gewalt resultiert, wenn diese nicht gar gefördert wird.

„strukturelle Belastung“?

Übergriffe auf das Fehlverhalten einzelner Beamten zurückzuführen, gehört zur gewöhnlichen Vorgehensweise von Innenministerium und Polizeiführung, sollte es im Fall eines Übergriffs ausnahmsweise zu einer öffentlichen Debatte kommen. Dabei wird auf das vorhandene Gewaltpotenzial in der Gesellschaft verwiesen. Mit der Behauptung, die Polizei sei bloß ein Spiegel der Gesellschaft, in der ebenso gewalttätige Personen vorhanden seien, wird Polizeigewalt schlichtweg relativiert. Persönliche Defizite, sowie mangelnde Professionalität der Polizisten würden halt dazu führen, das wenige „schwarze Schafe“ Situ-

**Schläger in Uniform –
nur Schwarze Schafe
und Opfer ihrer
Arbeitsbedingungen?**

ationen ausnutzen, um sich abzureagieren.

Als eine weitere Ursache von Polizeiübergriffen werden meist „strukturelle Belastungen“ von Polizisten benannt. Nach einer Studie „Polizei und Fremde“ der Polizeiführungsakademie, resultiert Polizeigewalt aus den Arbeitsbedingungen der Beamten. Demnach würden insbesondere durch „die **Kumulati-on** (Ansammlung, d. Red.) **von Belastungen in Ballungszentren mit hoher illegaler Einwanderung und Kriminalität sowie bei Großeinsätzen gegen verbotene Demonstrationen manche Beamte überfordert**“. Übergriffe werden als quasi „**unvermeidliche Reaktion auf äußere Reize**“ interpretiert – polizeiliche Täter zu Opfern ihrer Arbeitsbedingungen verklärt.

Sofern nun die Ursachen zum einen in der Persönlichkeit des einzelnen Polizisten, zum anderen in den polizeilichen Arbeitsbedingungen gesehen werden, reicht die Palette von möglichen Lösungsansätzen von strengeren Auswahlkriterien für den Polizeiberuf über die Einführung von polizeiinterner Kontrollmechanismen, bis hin zum Ausbau von Stressbewältigungstrainings oder der Rotation der Beamten bei der Besetzung der



[Foto: Christian Ditsch/version | www.version-foto.de]

Einsatzgebiete. (mehr hierzu im Artikel: Übergriffe wegreformieren?)

„Cop culture“ und Korpsgeist

Gegenüber den oben genannten meist von offizieller Seite abgegebenen Erklärungsansätzen, steht der Begriff der polizeilichen Subkultur („Cop Culture“). Entscheidend für Polizeiübergriffe und übermäßiger Gewalt sei, dass die Praxis des Gewaltmonopols durch einen **„Second code in Form von subkulturellen Handlungsmustern“** bestimmt wird.^[1] Zu deren Grundelementen gehöre einmal, die polizeiliche Selbstbeschreibung, als „Frontkämpfer“ im Einsatz gegen das gesellschaftliche Chaos, das

Gefühl der Kameradschaft („sich auf einander verlassen müssen...“) und der Anwendung von Gewalt als Handlungsoption. Die Praxis des Gewaltmonopols orientiert sich hierbei nicht an rechtlichen Vorgaben, sondern wird vielmehr von den Erfahrungen des polizeilichen Alltags bestimmt, in der die Anwendung körperlicher Gewalt eine andere bzw. umfassendere Legitimierung findet, als in der offiziellen polizeilichen Lehre.^[2]

Der „Cop culture“-Ansatz erklärt zum einen Übergriffe als Folge der Frontstellung gegen Personen, die die von den Polizisten zu verteidigende Ordnung zu bedrohen scheinen und zum anderen, warum Übergriffe zum größten Teil

**Polizisten –
nur Opfer
ihrer Arbeits-
bedingungen?**

**VOM POLIZEI
GRIFF
ZUM
ÜBERGRIFF**



**Eben kein Job
wie jeder andere!**

von unbeteiligten Beamten geduldet und gedeckt werden („Mauer des Schweigens“): Nämlich aufgrund einer falsch verstandenen Loyalität und einem daraus entstehenden Korpsgeists.

Ein Lösungsansatz für die Problematik der polizeilichen Subkultur („Cop Culture“) ist schwer zu finden, da deren Merkmale unmittelbar mit den Besonderheiten der Institution Polizei, deren Organisation und politischen Auftrag verbunden sind.

Institutionelle Bedingungen

Die Entstehung der „Cop Culture“ steht somit in direktem Zusammenhang mit der Institution Polizei. Neben dem zentralen Merkmal, der legalen Anwendung physischer Gewalt, sind es insbesondere drei institutionelle „Rahmenbedingungen“, die Polizeiübergriffe fördern:

**Wo illegale Gewalttaten weder
disziplinar- noch strafrechtlich
gehandelt werden, nehmen
Übergriffe zu.**

Die Bildung eines „Polizeihettos“ beginnt schon in der Ausbildung: Obwohl die Polizeibewerber während der Ausbildung meist nicht mehr kaserniert sind, findet diese nach wie vor abgeschottet vom Rest der Gesellschaft statt.

Doch ist gerade eine abgegrenzte Sozialisierung für einer Ausprägung bzw. Verfestigung gewalthafter Verhaltensmuster mitverantwortlich.

Ebenso wird aufgrund unzureichenden interner und externer Kontrollmechanismen Gewalt im Polizeialltag Vorschub geleistet. Wo illegale Gewalttaten weder disziplinar- noch strafrechtlich geahndet werden, nehmen Übergriffe zu.^[3]

Auch steht die „Cop Culture“ nicht im Widerspruch zur Polizeiphilosophie, sondern ist ein Teil dieser. Der Bezug auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung, auf deren Verteidigung gegen Normbrecher_innen und Störer_innen, die Drohung mit und der Einsatz von Gewalt sind Merkmale jeder Polizei. Übergriffe sind somit kein Unfall, sondern Folge des normalen Funktionierens der Institution Polizei.

Fußnoten

[1] Behr, R.: Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei, in: Kriminologisches Journal 2000, H. 3, S. 219-229 (227)

[2] Norbert Pütter: Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in Cilip 67 (Nr. 3/2000)

[3] ebd.

„Er konnte nicht verstehen, dass ich Deutscher bin.“

- ▷ Im Herbst 2004 wurde Charles B.* im Zuge einer „verdachtsunabhängigen“ Kontrolle – der einzige Verdacht war seine dunkle Hautfarbe in Zusammenhang mit dem Stereotyp des „afrikanischen Dealers“ – beleidigt und geschlagen. Die Polizisten wurden freigesprochen – Charles B. jedoch wegen Beleidigung verurteilt.

* Name geändert

ADB: Im Oktober 2004 wurdest du Opfer eines Übergriffs durch Polizisten. Was ist dir genau passiert?

Charles B.: Ich hatte familiäre Probleme und fühlte mich nicht gut. Daher ging ich in die Hasenheide, einen Park in der Nähe meiner Wohnung, um zu beten. Ich ging zur „Rhododendron Ecke“, einem ruhigen Ort im Park, wo aber auch andere Deutsche hingehen. Ein Polizist und eine Polizistin kamen auf mich zu, während ich mit meiner Bibel in der Hand betete. Sie führten mich zu einem Ort, wo viele Bäume und keine Menschen waren. Ich wusste nicht, warum sie mich in die abgeschottete Ecke führten und hatte ein bisschen Angst vor der Polizei.

ADB: Was ist dann in dieser abgelegenen Ecke passiert?

Charles B.: Der Polizist befahl mir, mit den beten aufzuhören. Ich sagte zu ihm, er soll seine Arbeit machen und ich betete weiter. Daraufhin

schlug er mir viermal mit der Faust in den Magen. Ich sagte zu ihm: „**Sie Haben mich viermal in meinem Bauch geschlagen. Ich klage Sie an.**“ Er erwiderte: „**Ich schlage dich auch noch das fünfte Mal und ich zeige dich an. Das geht schneller.**“ Gleichzeitig schlug er mich noch mal.

Nach ein oder zwei Minuten kamen noch zwei weitere Polizisten, ein Polizist und eine Polizistin und fragten, was hier los sei. Ich habe die Antwort nicht verstanden. Ich betete immer noch, als mich der dazugekommene Polizist nach meinem Ausweis fragte. Ich hatte nur meine Papiere dabei. Er schlug mir mit seinem Ellbogen auf meinen Unterkiefer und sagte gleichzeitig „**opla**“. Dabei

„Ich schlage dich auch noch das fünfte Mal und ich zeige dich an. Das geht schneller.“

fiel meine Brille zu Boden und mein Kiefer wurde ausgerenkt. Ich konnte nun nicht mehr richtig beten und der erste Polizist sagte daraufhin: „**Ja es geht doch.**“ Und die anderen Polizisten lachten. Anschließend haben sie mich durchsucht. Sie ha-



**Folgerichtig:
Rassismus
ist weit
verbreitet in den
geschlossenen
Reihen der
Polizei**

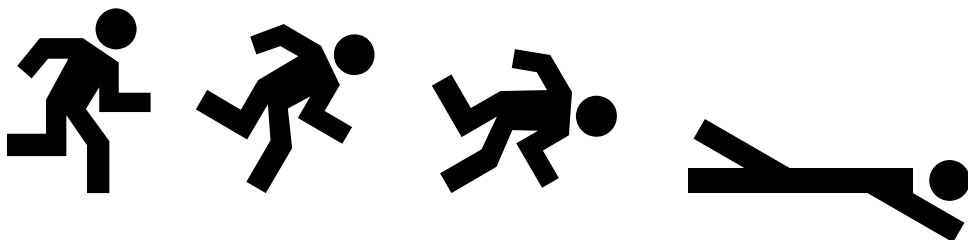
ben mich halb-nackt ausgezogen, obwohl es kalt war.

ADB: Das war doch bestimmt nicht leise und hat einige Zeit gedauert. Kam denn niemand vorbei und hat dir geholfen?

Charles B.: Nein. Die Polizisten haben mich zu einem sehr abgelegenen Ort gebracht und die wenigen Leute, die dort vorbeikamen, wurden von einem der vier Polizisten weggeschickt.

ADB: Haben die Polizisten dich denn, nachdem sie deine Personalien kontrolliert und keine Anhaltspunkte für Straftaten gefunden haben, in Ruhe gelassen?

Charles B.: Nein, sie haben mich zu ihrem Streifenwagen gebracht. Als sie mich wegführten, habe ich sie auf meine Brille aufmerksam gemacht. Daraufhin trat ein Polizist absichtlich darauf und steckte sie mir in meine Brusttasche. Im Auto erhielt der eine Polizist einen Anruf und sagte, dass sie den „Neger“ jetzt nach Hause bringen. Ich finde das Wort „Neger“ sehr verletzend und erwiderte: „**Ich weiß nicht, was für sie Neger bedeutet. Aber egal was es für sie bedeutet, sie sind mehr als das.**“ Dann haben sie meine Wohnung gegen meinen Willen durchsucht und mein Familienbuch mitgenommen. Danach wurde ich noch zwei Stunden auf der Wache am Columbia Dam festgehalten.



ADB: Was hast du nach deiner Freilassung gemacht? Hast du die Polizisten angezeigt?

Charles B.: Ich habe gleich meinen Anwalt angerufen und bin ins Krankenhaus gefahren, wo meine Verletzungen behandelt wurden. Danach habe ich bei der Polizei Anzeige erstattet.

ADB: Wurden die Polizisten trotzdem verurteilt?

Charles B.: Nein, ich hatte keine Chance vor Gericht. Der Richter hat der Polizei geglaubt, aber mir nicht. Er fragte mich sogar in der Verhandlung, wie es sein könnte, dass ich Deutscher bin, obwohl ich schwarze Hautfarbe habe. Dass ich mich für meine deutsche Staatsangehörigkeit vor einem Richter rechtfertigen muss, zeigt wie weit der Rassismus in Deutschland verbreitet ist. Die Polizisten wurden freigesprochen und ich musste 150 Euro wegen einer Beleidigung zahlen, die ich nie gesagt hatte. Nur weil ein Polizist meinte, dass ich ihn vielleicht „Arschloch oder so“ genannt hätte.

Ein Afrikaner wird niemals Gerechtigkeit bekommen.

ADB: Eine ganz schön harte Aussage. Glaubst du, dass du nur wegen deiner Hautfarbe Opfer der Polizei wurdest?

Charles B.: Ein Polizist sagte vor Gericht, dass 80% der Menschen im Park schwarz sind oder afrikanisch – aber das stimmt nicht. Es gibt nicht so viele Afrikaner oder „Schwarze“ im Park. Er hat mich kontrolliert, weil ich schwarz bin. Er sagte mit stolz bei der Verhandlung, dass im Park bestimmte Gruppen wie zum Beispiel Araber, Türken und Schwarzafrikaner von vornherein verdächtig sind.

Ich habe bereits vorher Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Sie sind an allen „weißen“ Menschen vorbeigegangen und haben nur mich kontrolliert. Afrikaner können nicht zusammen in Gruppen stehen oder herumlaufen. Die Polizei kommt, um uns zu kontrollieren. Sie haben rassistische Vorurteile.

Im Auto erhielt der eine Polizist einen Anruf und sagte, dass sie den „Neger“ jetzt nach Hause bringen.

.RASSISMUS UND POLIZEI.

▷ Neben Obdachlosen, Prostituierten und Linken werden vor allem Migrant_innen (oder Menschen, die auf Grund ihres Aussehens zu „Nicht-Deutschen“ erklärt werden) Opfer von Polizeiübergriffen. Insbesondere dunkelhäutige Asylbewerber_innen berichten von fast täglichen Konfrontationen mit der deutschen Polizei – von Schikanen, Beleidigungen und Gewalt.

Die Normalität ...

Rassistisch motivierte Übergriffe durch Polizisten haben eine große Bandbreite. Die öffentliche Wahrnehmung reduziert sich allerdings auf wenige Einzelfälle: Diese sind sowohl durch massive körperliche Gewalt als auch durch eine eindeutige Beweislage gekennzeichnet und erhalten so eine

Betroffene berichten, dass diskriminierende Beleidigungen eher die Regel als die Ausnahme sind, wenn sie mit der Polizei zu tun haben.

große mediale Aufmerksamkeit. Insbesondere die wenigen „Polizeiskandale“, wie zum Beispiel der „Hamburger Polizeiskandal“ aus dem Jahr 1994⁽¹⁾, prägen die öffentliche Wahrnehmung. Durch diese verzerrte öffentliche Betrachtung der Problematik, die nur die extremen Ausmaße rassistischer Polizeigewalt und nicht die alltäglichen Formen betrachtet, erscheinen

Übergriffe als Ausnahme und die Ursachen können bei den einzelnen Polizisten gesucht werden. Die Normalität, die rassistisch motivierte Übergriffe für Betroffene darstellen, wird somit nicht wahrgenommen oder gar als Übertreibung und gezielte Diffamierung der Polizei gelehnet.

Eine Scheinexekution, die 1994 Auslöser für den „Hamburger Polizeiskandal“ war, stellt zum Glück die Ausnahme dar. Allerdings berichten Betroffene, dass diskriminierenden Beleidigungen eher die Regel als die Ausnahme sind, wenn sie mit der Polizei zu tun haben. Gleichzeitig bleibt es häufig nicht bei einer Beleidigung und so endet eine einfache Personalienfeststellung mit Schlägen und Tritten in einer dunklen Ecke bzw. im Streifenwagen oder führt zu einem stundenlangem Aufenthalt in einer Gewahrsamszelle – manchmal sogar zu beidem.⁽²⁾

...hat juristischen Background...

Es wäre verkürzt, rassistisch motivierte Polizeigewalt nur außerhalb der zulässigen Praktiken der Polizei zu betrachten. Zunehmend erhält die Polizei Handlungsspielräume und -aufträge, die rassistische Praktiken ermöglichen oder



gar voraussetzen. Für die Betroffenen spielt hier insbesondere das Mittel der verdachts- und ereignis-unabhängigen Polizeikontrollen im Rahmen der so genannten Schleierfahndung eine wichtige Rolle. Seit Mitte der 90er Jahre verfügen die Bundes- und fast alle Länderpolizeien mit dieser Befugnis über die Möglichkeit Personen ohne konkreten Verdacht anzuhalten, nach ihrem Ausweis zu fragen und teilweise sogar zu durchsuchen. Nach dem Abbau der Grenzkontrollen zu Osteuropa soll somit die „illegale“ Migration, sowie die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft werden. Auf Grund dieses Auftrages setzt sich der Personenkreis, der von diesen Maßnahmen betroffen ist, nicht willkürlich zusammen, sondern wird durch die Polizisten an

äußeren Merkmalen festgemacht. Die Realität zeigt, dass die Selektion dabei nach vermeintlich „Deutschen“ und „Nicht-Deutschen“ geschieht und vor allem letztere ins Visier der Polizei geraten.^[3]

Die wenigen verfügbaren Daten zur Praxis der Schleierfahndung zeigen, dass diese nicht wie behauptet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität dient: Die „Erfolgsquote“ stellt sich nur deshalb ein, weil Asylbewerber_innen aufgegriffen werden, die gegen die Residenzpflicht – also den Zwang sich in einem bestimmten Landkreis aufzuhalten – verstoßen haben.^[4] Vielmehr lassen diese Zahlen den Schluss zu, dass es sich bei der Schleierfahndung um ein Mittel zur Kontrolle und Überwachung von Flüchtlingen und Migrant_innen handelt.

**Alltag für
Migrant_innen:
„verdachts-
unabhängige“
Kontrollen**

... und System

Sowohl die hohe Anzahl der Fälle als auch die extremen Ausmaße der Gewalt lassen erahnen, dass es sich bei rassistisch motivierter Polizeigewalt nicht nur um Einzelfälle handelt. Die Formen der Gewalt und insbesondere deren extremen Ausmaßen – Scheinexekutionen und bis zum Tode prügeln

Zunehmend erhält die Polizei Handlungsspielräume und -aufträge, die rassistische Praktiken ermöglichen oder gar voraussetzen.

– lassen sich nur durch einen massiven Abbau von Hemmschwellen erklären. Die Ursachen dafür alleine in einer allgemeinen Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft oder in den individuellen Charaktereigenschaften der Polizisten zu sehen, ist, angesichts der Vielzahl von Übergriffen und der Tatsache, dass diese nahezu ausschließlich durch Kollektive⁽⁵⁾ ausgeübt werden, nicht haltbar. Aber spätestens die institutionalisierte Form der Übergriffe (von Gesetzen, die rassistisch motivierte Polizeigewalt fördern über die Deckung der Täter durch Polizei und Politik bis zur Nicht-Verfolgung und Nicht-Sanktionierung der Übergriffe) lassen den Rassismus in der Polizei nur noch strukturell erklären.

Einzelne Kriminalitätsbereiche werden bestimmten Gruppen von Migrant_innen zu geschrieben und somit ethnisiert: „Polnische Autodiebe“, „vietnamesische Zigarettenschmuggler“, „afrikanische Dealer“

Dieser Erklärungsansatz muss dabei auf der Wechselbeziehung zwischen dem Rassismus in der Polizei und jenem in der deutschen Gesellschaft aufbauen. Besonders deutlich wird diese Wechselwirkung am Beispiel der Debatte über die „Ausländer-

kriminalität“ und der polizeilichen Sonderkommissionen zu einzelnen, ethnisch definierten Kriminalitätsbereichen („AG Vietnam“ u.a.).

Illegalisierung und Kriminalisierung der Migrant_innen ...

Im Zuge der Debatte über die so genannte „Ausländerkriminalität“ wurde Migrant_innen generell eine höhere „kriminelle Energie“ zu gesprochen (wobei an bereits traditionell vorhandene Vorurteile in der deutschen Gesellschaft angeknüpft werden konnte). Dies wird durch die zunehmende Illegalisierung und Kriminalisierung von Flucht und Migration unterstützt. Flüchtlinge werden immer öfter nur noch als „Asylbetrüger“ gesehen und durch die deutsche Flüchtlings- und Migrationspolitik gezielt illegalisiert: Durch die Drittstaaten-Regelung ist eine Flucht und Migration fast nur noch auf „illegalen Wegen“ nach Deutschland möglich. Auch ist auf Grund einer fehlenden Arbeitserlaubnis⁽⁶⁾ eine legale Beschäftigung meist unmöglich. In Verbindung mit dem gekürzten Sozialhilfesatz und der Gewährung von Sachleistungen statt Bargeld⁽⁷⁾ werden Flüchtlinge so beinahe gezielt in „illegale Beschäftigungsverhältnisse“ getrieben. In einigen Fällen wird sogar der Aufenthalt an sich illegalisiert und die Menschen werden zu „Illegalen“ gemacht. In Verbindung mit diversen Straftaten, die nur Flüchtlinge begehen können, – wie zum Beispiel dem Verstoß gegen die Residenz-

pflicht – wird es so für Flüchtlinge und Migrant_innen fast unmöglich, während ihres Aufenthalts nicht gegen Gesetze zu verstoßen.

...Ethnisierung der Kriminalität

Gleichzeitig werden in der öffentlichen Diskussion einzelne Kriminalitätsbereiche bestimmten

zu nennen. Nach diesen in der Öffentlichkeit ständig reproduzierten Stereotypen werden die polizeilichen Sonderkommissionen gebildet: So ist zum Beispiel eine „AG Vietnam“ für die Bekämpfung des Zigarettenschmuggels zuständig.^[8]

Einerseits durch Existenz und Arbeit solcher Sonderkommissionen und andererseits durch die po-

[Foto: Christian Ditsch/version | www.version-foto.de]



Gruppen von Migrant_innen zu geschrieben und somit ethnisiert. So sprechen Medien und Politiker_innen von „vietnamesischen Zigarettenschmugglern“, „polnischen Autodieben“ und „afrikanischen Dealern“, um nur einige Beispiele

lizeilichen Kriminalitätsstatistiken, welche erfasste Kriminalität nach ethnischen Kriterien aufschlüsseln, werden rassistische Stereotypen von den „kriminellen Ausländern“ in die Gesellschaft zurückgetragen und verstärkt.

**Gedenken an
Oury Jalloh,
der im Dessauer
Polizeigewahrsam starb**

**VOM POLIZEI
GRIFF
ZUM
ÜBERGRIFF**

Insbesondere die Rolle der polizeilichen Kriminalitätsstatistiken darf hierbei nicht unterschätzt werden. Indem diese die Kriminalität rein „objektiv“ erfassen und nach ethnischen Kriterien aufschlüsseln, werden soziale Hintergründe (Kleinkriminalität als Überlebensökonomie gegenüber Veruntreuung und Korruption) und gesellschaftliche Bezüge (Versicherungsbetrug als Volkssport) ausgeblendet. Desweiteren geben diese nur ein verzerrtes Bild wieder: Das Migrant_innen – auf Grund einer erhöhten Überwachung und Kontrolle von, sowie durch speziellen Straftatsmerkmalen (Verstoß gegen Residenzpflicht u.a.) für sie – vermehrt in

Zusammenfassend lässt sich zur Polizeilichen Kriminalitätsstatistik festhalten:

Ein Stereotyp schafft sich seine Statistik und die Statistik reproduziert ihren Stereotyp.

der polizeilichen Kriminalitätsstatistik auffallen, zeugt nicht etwa von einer höheren „kriminellen Energie“ von „Nicht-Deutschen“ gegenüber „Deutschen“, sondern

einzig von der Unzulänglichkeit der polizeilichen Kriminalitätsstatistik. Nichts desto trotz dient diese häufig als Beleg für das Konstrukt der „Ausländerkriminalität“. Zusammengefasst lässt sich sagen: Ein Stereotyp schafft sich seine Statistik und die Statistik reproduziert ihren Stereotyp.

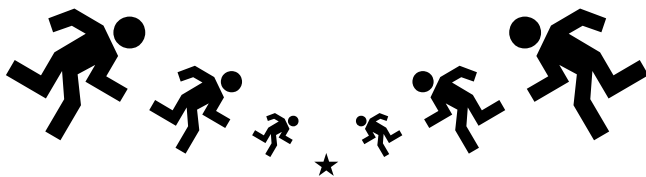
In der Praxis

Das dieses Wechselspiel zwischen Rassismus in der Polizei und Rassismus in Gesellschaft und Staat nicht bloß theoretisch bleibt, zeigt sich bei einem genauem Blick auf den Kontext rassis-

tisch motivierter Polizeigewalt. Die meisten Übergriffe spielen sich im Rahmen der Bekämpfung von „Ausländerkriminalität“ ab. So berichtet die Antirassistische Initiative (ARI) aus Berlin von systematischen Übergriffen mit unterschiedlichen Eskalationsstufen gegen afrikanisch und arabisch aussehende Menschen im Zuge der „Bekämpfung der Drogenkriminalität“ am Berliner Breidtscheidplatz, die sich über längeren Zeitraum erstreckten.^[9] Aus anderen Städten ist ähnliches dokumentiert – zum Beispiel eine Massenfestnahme von über 60 dunkelhäutigen Migrant_innen am Düsseldorfer Hauptbahnhof, an die sich teilweise stundenlanges Polizeigewahrsam zur „Personalienfeststellung“ – trotz mitgeführter Ausweispapiere – anschloss.^[10] Insbesondere durch die Vorgehensweise der bayerischen Polizei werden Alltag und Zielrichtung der Schleierfahndung entlarvt: Diese fertigt „der Selektion dienende Fahndungsraster“ für die eigens gebildeten Kontrolltrupps an, u.a. für „Blitzeinbrüche durch rumänische Tresorknacker oder polnische Autoschieberbanden“ – Fahndungsraster also, mit denen nach bestimmten Ausländergruppen gesucht wird.^[11]

Resümee

Abschließend lässt sich also festhalten, dass die Ursachen für rassistisch motivierte Übergriffe nicht nur bei den Tätern, sondern in den rassistischen Strukturen von Gesellschaft und Staat im Allge-



nen und der Polizei im Speziellen zu suchen ist. Der Rassismus wird also nicht einfach durch rassistische Polizisten in die Polizei hinein getragen, sondern der Rassismus in Staat und Gesellschaft wird durch die Polizei strukturell aufgegriffen, reproduziert und verstärkt.

Fußnote

(1) Im September 1994 musste der Hamburger Innensenator Werner Hackmann (SPD) zurücktreten, nachdem systematische Misshandlungen von Migrant_innen auf Hamburger Polizeiwachen bekannt wurden. Zwei Wachen wurden durchsucht und Dutzende Beamte suspendiert. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss wurde eingesetzt, der einen 1.200 Seiten starken Bericht vorlegte.

(2) Dokumentiert unter anderem in den Berichten von amnesty international, Aktion Courage e.V. und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen

(3) Martina Kant: MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung, Cilip 65 (Nr. 1/2000)

(4) ebd.

(5) Einer oder mehrere Täter und diverse Mitwisser; näheres im Artikel: Der Polizeiübergreif

(6) Asylbewerber_innen und Migrant_innen mit dem Aufenthaltsstatus einer „Duldung“ benötigten eine Arbeitserlaubnis, die ihnen die Ausländerbehörde meistens nicht ausstellt. Sie dürfen also, selbst wenn sie ein Arbeitsangebot haben, nicht arbeiten und können so ih-

ren Lebensunterhalt nicht selber verdienen. In den wenigen Fällen, in denen eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, gilt eine Vorrangsprüfung: Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass kein Deutscher oder EU-Bürger für den Arbeitsplatz in Frage kommt.

(7) Asylbewerber_innen erhalten keine normale Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II, sondern Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese betragen weniger als 70 Prozent des normalen Arbeitslosengeld II-Satzes, also dem geltendem Existenzminimum. Außerdem sollen diese bevorzugt als Sachleistungen anstatt von Geldleistungen ausgegeben werden. Dieses „Sachleistungsprinzip“ bedeutet: Unterbringung in Lagern, Kantinenessen oder Lebensmittelgutscheine, Kleidung aus Kleiderkammern. Viele Betroffene verfügen über gar kein Bargeld oder höchstens über ein „Taschengeld“ von 40 EUR pro Monat.

(8) Anja Lederer und Heinz Busch: Polizeiübergreif auf AusländerInnen, in: Cilip 67 (3/2000)

(9) AntiRassismusBüro Bremen: „Sie behandeln uns wie Tiere“ – Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, S. 212f; Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (Hg.), Heft 4

(10) Aktion Courage – SOS Rassismus: Polizeiübergreif gegen Ausländerinnen und Ausländer, Bonn 1996

(11) Martina Kant: MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung, Cilip 65 (Nr. 1/2000)

Der Rassismus wird also nicht einfach durch rassistische Polizisten in die Polizei hinein getragen, sondern der Rassismus in Staat und Gesellschaft wird durch die Polizei strukturell aufgegriffen, reproduziert und verstärkt.

„Erst die Schläge, dann die Antwort.“

▷ Am 29. April 2005 stürmte gegen 23.30 Uhr ein SEK-Kommando die Wohnung von Erdal R. (17), in der er gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern lebt. Er wurde beschuldigt am selben Abend Teilnehmer eines bewaffneten Raubüberfalles auf einen Pennymarkt gewesen zu sein. Von diesem Vorwurf wurde er im März 2006 rechtskräftig freigesprochen. Im Zuge der Festnahme schlugen und traten die SEK-Beamten Erdal R. und fügten ihm so erhebliche Verletzungen zu. Obwohl er bis heute an den physischen und psychischen Folgen des Polizeübergriffes leidet, wurde das Verfahren gegen die Täter eingestellt.

ADB: Frau Silke Studzinsky, sie haben gerade ein Klageerzwingungsverfahren wegen des Übergriffes durch das SEK gegen ihren Mandanten, Erdal R., angestrengt. Was passierte genau in der besagten Nacht?

Frau Studzinsky: Mein Mandant lag schlafend im Bett und wurde durch Lärm geweckt. In dem Moment ging schon die Tür des Zimmers auf und mehrere bewaffnete und verummte Polizeibeamte stürmten in sein Zimmer. Sie schlugen und traten sofort, während er noch im Bett lag, auf ihn ein. Ein Polizist war mit einem Schild ausgestattet und wollte mit diesem auf Erdal R., der sich im Bett aufgerichtet hatte, einschlagen. Obwohl dieser der vollen Wucht des Schläges gerade noch ausweichen konnte, traf ihn das Schild am Schlüsselbein und verursachte dort eine blutende Wun-

de, bevor es dann weiter in die Wand stieß und dort eine tiefe Einkerbung hinterließ. Nach weiteren Schlägen und Tritten wurde mein Mandant schließlich auf den Boden gedrückt und gefesselt.

ADB: Wo waren die Eltern zu diesem Zeitpunkt? Konnten sie ihrem Sohn helfen oder irgendwie deeskalierend auf die Situation einwirken?

Frau Studzinsky: Nein. Die Eltern wurden mit vorgehaltener Waffe im Schlafzimmer festgehalten. Sie hörten ihren Sohn schreien, doch auf die Frage was denn der Grund für die Hausdurchsuchung sei, antworteten die Polizisten ihnen nur sinngemäß: „Erst die Schläge, dann die Antwort.“ Das heißt zum Zeitpunkt der Festnahme und der Durchsuchung wurde keinerlei Erklärung dazu abgegeben, was der Grund des Eindringens ist oder welcher Tatvorwurf ge-

Auf Grund der psychischen
Folgen des Übergriffes musste
er seine Schullaufbahn
abbrechen.



[Foto: berlinfotos/(CC)BY-NC-SA.2.0]

gen ihren Sohn vorliegt. Nach einiger Zeit konnte die Mutter schließlich doch zu ihrem Sohn, wo es ihr dann gelang Fotos zu machen, wodurch die Folgen des Übergriffs sehr gut dokumentiert ist. Im weiteren Verlauf wurden dann noch einige Dinge gesagt wie z.B. von einer Polizeibeamtin: „**Hopp schneller, für so einen wie dich haben wir keine Zeit, du Wichser!**“ (Erdal war zu diesem Zeitpunkt schon gefesselt und konnte sich auf Grund der Schmerzen kaum bewegen.)

ADB: Im Zuge der Festnahme kam es ja zu massiven körperlichen Übergriffen. Wie sahen die Verletzungen ihres Mandanten aus und wurden sie medizinisch behandelt?

Frau Studzinsky: Noch in der Wohnung wurde von der Polizei der Not-

arzt gerufen, da mein Mandant erheblich verletzt war: Er hatte einen herausgebrochenen Zahn, Hämatome am ganzen Körper durch die Tritte und Schläge, eine blutende Nase und überall Schmerzen. Doch der eintreffende Arzt kommentierte die Situation etwa sinngemäß mit: „**Wie, der kann ja noch stehen! Also wir nehmen nur Halbtote mit!**“ Darauf hatten weder Erdal R. noch seine Eltern das Vertrauen, ihren Sohn dort in Behandlung zu geben. Sie sind dann erst nach der Entlassung von der Wache aus ins Krankenhaus gefahren.

ADB: Wie war die Behandlung auf der Wache?

Frau Studzinsky: Auf der Wache wurde dem gerade 17 Jahre alt gewordenen Erdal R. gesagt, dass die Zelle jetzt sein neues Zuhause sei und er

SEK bei der Arbeit: Räumung des ehemals besetzten Hauses „Yorck59“ in der Yorckstraße in Berlin

sein Altes komplett vergessen könne. Auf seine Frage, ob er wisse, warum er Schläge bekommen hatte, sagte ein Beamter zu ihm: „Weil du ein schwarzhaariger Ausländer bist!“. Nachdem er dann den Kassiererinnen des Pennymarktes gegenübergestellt wurde und diese ihn nicht als Täter identifizieren konnten, wurde Erdal R. um 2.00 Uhr in der Nacht immer noch blutend auf die Straße gesetzt, wo ihn dann seine Eltern abholten und zur Erstbehandlung ins Krankenhaus fuhren. Nachdem er dort entlassen wurde, begab er sich am nächsten Tag erneut wegen heftiger Schmerzen zur ambulanten Behandlung ins Krankenhaus. Am 2. Mai erschien die Polizei bei ihm zu Hause, um ihn aufzufordern, sich zur

Beobachtung sofort wieder ins Krankenhaus zu begeben, da der Verdacht auf Schädelbasisbruch bestand. Dort konnte aber zumindest der Schädelbasisbruch ausgeschlossen werden.

An den psychischen Folgen des Übergriffs leidet Erdal R. nach wie vor: Er hat Schlafstörungen und Konzentrationsprobleme. Er konnte seine Schule nicht mehr fortsetzen und brach sie schließlich ab.

ADB: Noch am 30. April erstatteten die Eltern Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen die beteiligten Polizisten. Durch Fotos der Mutter waren die Folgen der Übergriffe ja gut dokumentiert. Wie war der Verlauf der Ermittlungen?

Frau Studzinsky: Die Ermittlungen wurden äußerst zögerlich geführt.

Ich hatte schon im September 2005 viele Anträge gestellt, was noch alles ermittelt werden muss, doch wurde diesen im Wesentlichen nicht nachgegangen. Die Staatsanwaltschaft war schlicht und ergreifend untätig und die Akte blieb grob zusammengefasst ein Jahr liegen bzw. wurde einfach immer nur hin und her geschickt. Hinzu kommt, dass die beschuldigten Polizisten nur mit Codiernummern auftraten, obwohl es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Ich hatte zwar mehrfach beantragt, die Codierung aufzuheben oder eine Sperrerklärung zu machen, doch es gab keine Reaktion. Ein Polizist wechselte sogar im Laufe des Verfahrens seine Codienummer, also soviel zur Eindeutigkeit von Codiernummern. Schließlich wurde im Januar 2006 das Verfahren mit der Begründung eingestellt, die Aussagen der Polizeibeamten stünden den Angaben meines Mandanten widersprüchlich gegenüber. Es sei nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit festzustellen, wodurch die Verletzungen verursacht worden seien. Dagegen habe ich Beschwerde eingelegt. Dann wurde das Verfahren von der Generalstaatsanwaltschaft endgültig eingestellt, worauf ich beim Kammergericht ein Klageerzwingungsverfahren eingereicht habe, um eine Anklageerhebung zu erreichen. Wenn dem nicht stattgegeben wird, beabsichtige ich, Verfassungsbeschwerde zu erheben, um dann schließlich zum Europäischen Gerichtshof gehen zu können.

ADB: Was macht diesen Fall so Erfolg versprechend? Und warum bis zum Europäischen Gerichtshof?

Die Staatsanwaltschaft war schlicht und ergreifend untätig: Die Akte blieb ein Jahr liegen.

Frau Studzinsky: Die Aussagen der Polizisten widersprechen sich ganz erheblich: Zwei Polizisten behaupten, Erdal R. habe sich beim Betreten des Zimmers nicht im Bett befunden, sondern sei ihnen entgegengekommen und so mit dem Schild zusammengestoßen, wodurch auch die Verletzung am Schlüsselbein entstanden sein soll. Andere dagegen sagten aus, dass Erdal eindeutig im Bett lag, als sie das Zimmer betraten. Dies bestätigen auch die Fotos der Mutter, wo eindeutig Blutspuren auf dem Bett zu erkennen sind. Außerdem lassen sich die dokumentierten Verletzungen, die sich am ganzen Körper befinden, nicht mit den Aussagen der Polizisten in Einklang bringen. Die von ihnen beschriebenen angeblich durchgeführten Handlungen können die Verletzungen allerdings gar nicht verursacht haben.

Beim Europäischen Gerichtshof ist zwar keine Strafverfolgung auf nationaler Ebene zu erreichen, aber zumindest eine Entschädigung. Mit einer endgültigen Entscheidung ist allerdings erst in vielen Jahren zu rechnen.

Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt [www.kop-berlin.de] unterstützt im Rahmen des Rechtshilfefonds Erdal bei der Klage gegen die Polizisten. Dies kostet natürlich Geld, viel Geld. Wir bitten daher um Spenden:

Netzwerk Selbsthilfe e.V.
Stichwort ‚Rechtshilfefonds‘
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto 302 98 04

**Nicht jeder SEK-Einsatz
führt zu Verletzten:
Räumung der Straße von
deplatzierten Mülltonnen**



POLIZEIÜBERGRIFFE IM RECHTSFREIEN RAUM.

- ▷ Egal ob es sich um Mord, Einbruch oder Handtaschen-Diebstahl handelt: Wir erwarten, dass die Täter_innen ermittelt und bestraft, sowie die (potentiellen) Opfer geschützt und entschädigt werden. Dieser Anspruch muss gerade dann gelten, wenn es sich um eine „Straftat im Amt“ handelt – also die Täter selber Repräsentanten des Staates sind. Wie es bei Übergriffen durch Polizisten der Fall ist.

Migrant_innen, die die deutsche Flüchtlingspolitik bereits in die Illegalität gedrängt hat, müssen sogar bereits mit Abschiebung rechnen, wenn sie nur versuchen, den Übergriff bei der Polizei anzuzeigen.

Doch müssen Opfer von Polizeiübergriffen allerdings feststellen, dass dieser – zu Recht formulierte – Anspruch bei Übergriffen durch Polizisten nicht erfüllt wird. Eine konsequente Verfolgung und Sanktionierung der Übergriffe findet nur in den wenigsten Fällen statt.

Wo die Anzeige fehlt ...

In vielen Fällen scheitert diese bereits an der fehlenden Anzeige und/oder Beschwerde durch die Betroffenen oder Zeug_innen. Für die geringe Anzeigebereitschaft der Opfer sind vor allem zwei Gründe verantwortlich:

Erstens schätzen die Betroffenen die Erfolgchance ihrer

Anzeigen – zu recht – sehr gering ein. Einerseits herrscht bei vielen Betroffenen ein generelles Misstrauen gegen den Staat und seine Institutionen vor, welches durch die Erfahrung des Polizeiübergriffs noch verstärkt wird. Andererseits ist gleichzeitig die Beweislage häufig sehr schlecht: Während nämlich auf der einen Seite unabhängige Zeug_innen fehlen, decken sich auf der anderen Seite die Polizeibeamten gegenseitig.

Zweitens drohen für die Betroffene / den Betroffenen und eventuelle Zeug_innen weitere Nachteile: Auf eine Anzeige wegen einem Polizeiübergriff folgt zumeist sofort eine Gegenanzeige durch die beschuldigten Polizisten. So wird mittels einer Anzeige wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im nachhinein der Übergriff legitimiert. Außerdem werden die Betroffenen und Zeug_innen, gegen die häufig der Vorwurf der Verleumdung oder falschen Verdächtigung erhoben wird, durch die Gegenanzeige eingeschüchtert. Dies wird dadurch unterstützt, dass sich eine Anzeige durch Polizisten wegen Widerstands oder Beleidigung nur schwer widerlegen lässt – insbesondere wenn sie durch andere Polizisten gedeckt wird.



Die Antifa bittet um Mithilfe

Krawalle am 1. Mai 2002 in Kreuzberg - 1.000 Euro Belohnung -



Wer kann Angaben zur Identität der hier abgebildeten Personen machen?

Am Mittwoch, den 1. Mai 2002, kam es in den frühen Abendstunden in Berlin-Kreuzberg, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Dabei kam es wieder zu schweren Übergriffen durch Berliner Polizeibeamte, deren Identität wegen fehlender Kennzeichnungspflicht bis heute nicht verfolgt werden konnte.

Hinweise bitte an:
 Antifaschistische Aktion Berlin (AAB)
 Tel: 030 / 27 56 07 56 · www.antifa.de

PDS im Abgeordnetenhaus (Stefan Liebich)
 Tel: 030 / 23 25 25 01 · Fax: 030 / 23 25 25 05

Belohnung:
 Für Hinweise, die zur Ermittlung und Festnahme eines Straftäters führen, hat die Antifaschistische Aktion Berlin (AAB) eine Belohnung in Höhe von 1.000 Euro (eintausend) ausgesetzt. Die Belohnung ist sowohl für Personen aus der Bevölkerung bestimmt, als auch für solche, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Straftätern gehört. Die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung findet und Ausschluss des Rechtsweges und nach rechtskräftiger Verurteilung des Straftäters statt.



Doppelte Diskriminierung

Während deutsche Staatsangehörige durch eine Gegenanzeige meistens „nur“ eine Geldbuße zu befürchten haben, stellen diese für Flüchtlinge einen essentielle Bedrohung dar. Eine Verurteilung kann zu „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“, dass heißt zur Abschiebung des Betroffenen, führen. Migrant_innen, die die deutsche Flüchtlingspolitik bereits in die Illegalität gedrängt hat, müssen sogar bereits mit Abschiebung rechnen, wenn sie nur versuchen, den Übergriff bei der Polizei anzuzeigen.

Im Berliner Abschiebegefängnis Grünau wurden in der Vergangenheit häufig Betroffene und Zeuginnen von Polizeiübergriffen kurz nach der Anzeige abgeschoben. Außerdem berichten Flüchtlinge häufig über vermehrte Diskriminierungen in der Ausländerbehörde, nachdem sie Polizisten angezeigt hatten. Diese strukturelle Benachteiligung von Flüchtlingen stellt sich als besonders gravierend dar, wenn mensch bedenkt, dass gerade Migrant_innen verstärkt Opfer von Polizeiübergriffen sind.

Gelungene Öffentlichkeitsarbeit und Persiflage gegen die doppelte Menschenjagd der Polizei: Real und denunzatorisch medial. Die offensichtliche Persiflage folgten wiederum umfangreiche Ermittlungen wegen Verleumdung.

[Foto: Christian Ditsch/version | www.version-foto.de]

Ermittlungen gegen Kolleg_innen?!?

Wenn Betroffene sich trotz den schlechten Ausgangsbedingungen entscheiden eine Anzeige zu erstatten, garantiert dies noch lange keine umfassende Aufklärung und Verfolgung des Übergriffs. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind meistens von Desinteresse gekennzeichnet, was sich auf die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Abhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei zurückführen lässt.⁽¹⁾ Um eine reale Chance zu haben, muss der Betroffene selber unabhängige Zeug_innen und Beweise finden. Kann er diese nicht vorweisen, steht seine Aussage gegen die Aussage von einem oder gar mehreren Polizisten, woraufhin die Staatsanwaltschaft das Verfahren meist einstellt. Dem_der Betroffenen bleibt nur noch die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens, das allerdings nur in wenigen Fällen erfolversprechend ist.

Die disziplinarrechtliche Ahndung der Übergriffe verläuft vergleichbar schlecht: In den wenigsten Fällen wird überhaupt ein Disziplinarverfahren angestrengt. Kommt es doch zu einem Disziplinarverfahren, so ist die Ermittlungstätigkeit der Polizisten gegen ihre eigenen Kollegen meist nicht sehr intensiv.

Diese erschreckend geringe Anzahl an aufgeklärten und sanktionierten Fällen zeigt, dass Schläger in Uniform so gut wie gar nichts zu befürchten haben. Eine Ahndung von Übergriffen stellt die absolute Ausnahme dar.

Täterdeckung statt Opferschutz

Das Resultat dieser Strukturen der disziplinar- und strafrechtlichen Nicht-Verfolgung und Nicht-Sanktionierung von Polizeiübergriffen ist eindeutig: Nur in den wenigsten Fällen kommt es überhaupt bis zu einem Gerichtsverfahren gegen die Polizisten. Eine Verurteilung ist so gut wie ausgeschlossen. Wenn überhaupt haben die Täter nur eine Geldbuße zu befürchten. Beispielhaft sind hier die Zahlen für die Jahre 1995 bis 2004 aus Berlin: Nur in 1,3 Prozent der angezeigten Fälle wurde überhaupt Anklage erhoben. Zu einer Verurteilung der Polizisten kam es nur in 0,4 Prozent.⁽²⁾

Diese erschreckend geringe Anzahl an aufgeklärten und sanktionierten Fällen zeigt, dass Schläger in Uniform so gut wie gar nichts zu befürchten haben. Eine Ahndung von Übergriffen stellt die absolute Ausnahme dar. Unabhängige Kontrollen der Polizei und eine Beschwerdestelle für Bürger_innen (und Polizisten) fehlen genauso wie ein Schutz für und eine Unterstützung von Opfern und Zeug_innen, die Polizisten anzeigen oder gegen diese aussagen.

Fußnote

(1) Während die Polizei nicht selber Anklage erheben kann, kann die Staatsanwaltschaft nicht selber ermitteln.

(2) Michael Kronewetter: „Schläger mit Staatslizenz“, junge Welt, 19.01.2006

ÜBERGRIFFE WEGREFORMIEREN?

► Nachdem sich Berichte von Polizeiübergriffen im Laufe der 90er Jahre häuften und insbesondere durch Dokumentationen von Amnesty international, Aktion Courage und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in die breite Öffentlichkeit getragen wurden, sind Forderungen nach Reformen der Polizei laut geworden.

Als zentrale Probleme werden zum einen die Überforderung der Polizisten in gesellschaftlichen Konflikten und die Überlastung im Polizeialltag, die zu Stress und Frustration führen, genannt; zum anderen die gesellschaftliche Abschottung des Polizeiapparats und die daraus resultierende Cop Culture; zuletzt die fehlende juristische Verfolgung der Übergriffe, was auf fehlende Transparenz und Kontrolle zurückgeführt wird. (mehr hierzu im Artikel: Ein Versuch der Erklärung)

Menschenrechtsorganisationen, linke Parteien und Organisationen fordern deshalb einerseits eine praxisorientierte Aus- und Fortbildung der Polizisten, um sie besser auf Konflikte im polizeilichen Alltag vorzubereiten. Andererseits erhoffen diese sich durch erhöhte Transparenz und Kontrolle der Polizei – zum Beispiel mittels einer individuellen Kennzeichnungspflicht –, die Verbesserung innerpolizeilicher

Kontrollmechanismen und einer konsequenten juristischen Verfolgung, Übergriffe zu verhindern. Zwar wurde die Polizei teilweise reformiert, doch hat sich gerade an der Problematik von Polizeigewalt nichts geändert.

Aus- und Fortbildung

Um Polizeiübergriffe nachhaltig zu verhindern, ist es notwendig bereits bei der Aus- und Fortbildung der Polizisten anzusetzen. Da die Gesellschaft sich immer stärker und schneller verändert, ist es erforderlich, dass auch die Polizei diese Veränderungen berücksichtigt und sich ihnen anpasst. Doch steht diesem die Realität der weitgehend von der Gesellschaft abgeschotteten Aus- und Fortbildung entgegen, da sie das Einbringen von neuen Erkenntnissen und Lerninhalten erheblich erschwert. Damit neue soziologische Erkenntnisse einfließen können, wird gefordert, dass der Unterricht durch Lehrkräfte von außerhalb durchgeführt wird.

Des Weiteren ist es wichtig Ausbildungsinhalte nicht auf Rechtskunde und das sture Auswendiglernen von Paragraphen und Tatbestandsmerkmalen zu konzentrieren, sondern den Schwerpunkt

Zwar wurde die Polizei teilweise reformiert, doch hat sich gerade an der Problematik von Polizeigewalt nichts geändert.



[Foto: Christian Ditsch/version | www.version-foto.de]

**Symbolische
„Razzia“ bei der
PDS durch Antifa-
schistInnen 2004.
Dezenter Hinweis
auf politische
Verpflichtung
der parlamenta-
rischen Kontrolle
der Exekutive.**

der Ausbildung auf sozialwissen-
schaftliche, verfassungsrechtliche,
gesellschaftliche sowie psychologi-
sche Inhalte zu setzen, damit die Be-
amten ihr eigenes Handeln in einen
größeren gesamtgesellschaftlichen
Zusammenhang stellen können.
Die Vermittlung und Steigerung der
sozialen Kompetenz soll in der Aus-
bildung den gleichen Stellenwert
erhalten, wie die Vermittlung von
Fach- und Rechtswissen, damit das
Aufgabenverständnis für die helfende,
ordnende, ausgleichende und
konfliktlösende Funktion der Polizei
gestärkt wird.

Um eine Eigendynamik im
Polizeialltag zu verhindern, wird
eine kontinuierliche und praxisori-
entiertere Fortbildung der Polizisten
gefordert. Dabei soll auch diese
kein polizeiinterner Bereich sein,

sondern in Form von Seminaren in
öffentlichen Bildungseinrichtungen
durchgeführt werden. Insbesondere
der Ausbau von Stressbewältigung-
trainings, die den reflektierten
Umgang mit Belastungssituationen
fördern, psychologische Beratung
und Betreuung der Polizisten und
Supervision⁽¹⁾, sollen Stress und
Frust als Ursache von Übergriffen
entgegenwirken.

Neben Stressbewältigungs-
trainings und Supervision sind
ebenfalls Fortbildungen zur Thematik
Konfliktbewältigung und
Dialogbereitschaft von besonderer
Bedeutung für die alltägliche
Polizeiarbeit. Durch die ausführliche
Vermittlung kommunikativer Basis-
fertigkeiten in Theorie und Praxis,
soll die Fähigkeit zum Dialog und
der Konfliktlösung gestärkt werden.

Dabei sollen insbesondere der Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten und Randgruppen thematisiert und Handlungsmuster geübt werden. Der Schwerpunkt solcher Fortbildungen sollte, in Anbetracht des erschreckenden Ausmaßes von Übergriffen auf Personen mit (vermeintlichem) Migrationshintergrund, auf die Verbesserung interkultureller Kommunikation gelegt werden. Zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz, sowie der Toleranz für andere Kulturen und Lebensweisen müssen bestehende Vorurteile reflektiert und andere Kulturen und Lebensweisen in der persönlichen Begegnung kennengelernt werden. Hierzu wäre insbesondere ein erhöhter Anteil von Polizisten mit Migrationshintergrund hilfreich.

Transparenz und Kontrolle

Neben Reformen, die sich auf die polizeiliche Aus- bzw. Fortbildung beziehen und somit primär Polizeiübergriffe präventiv verhindern sollen, ist es vor allem wichtig, dass Polizeiarbeit offen und nachvollziehbar ist. Grundsätze der Demokratie, wie Transparenz und Kontrolle müssen auch in der Polizei umgesetzt werden.

Gerade, die von linksliberaler Seite geforderte individuelle Kennzeichnungspflicht, entspricht dem demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzip. Die Notwendigkeit einer solchen Kennzeichnung, wie zum Beispiel durch Namensschilder oder einem individuellen Zahlencode, wird besonders dann deutlich,

wenn man bedenkt, dass Verfahren gegen Straftäter in Uniform häufig daran scheitern, dass diese nicht zu identifizieren sind und sich hinter dem Kollektiv verstecken können. Damit aber im Dienst begangene Straftaten rechtliche Konsequenz haben, ist eine stetige Kontrolle der Polizei von Nöten. Zwar existieren bereits interne Kontrollmechanismen, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde, doch sind diese nur Makulatur. Dies zeigt sich spätestens angesichts der Diskrepanz zwischen der hohen Anzahl von Übergriffen und den wenigen darauf folgenden Disziplinarverfahren, die fast nie zu wirklichen Sanktionen führen. Disziplinarordnungen und Beamtenengesetze greifen zu kurz und haben keine präventive Wirkung – insbesondere verhindern sie keine Übergriffe.

Polizisten können nicht gegen Polizisten ermitteln, weil sie ebenso wie die Staatsanwaltschaft ein Teil des Systems sind. Um eine wirkliche weitreichende Kontrolle der Polizei zu erreichen ist es notwendig, eine von der Gesellschaft kontrollierte, unabhängige Polizeikommission einzusetzen, die über weitreichende Befugnisse verfügt, wie sie bereits in einer Reihe von Staaten existiert (z.B. der Menschenrechtsbeirat in Österreich oder die Police Complaints Authority in Großbritannien). Eine Empfehlung an Deutschland zur Einrichtung einer solchen

Grundsätze der Demokratie, wie Transparenz und Kontrolle müssen auch in der Polizei umgesetzt werden.

Zwar existieren bereits interne Kontrollmechanismen, doch sind diese nur Makulatur.



**Technischer
Hilfspolizist zur
Umsetzung der
Überwachungs-
und Kontroll-
gesellschaft**

unabhängigen Kontrollkommission wurde auch schon bereits vom UN-Menschenrechtsausschuss ausgesprochen. Damit diese aber nicht wieder zu einem „systemintegrierten“ Kontrolleur wird, sollte eine solche Kommission personell und finanziell unabhängig sein und unmittelbar dem Parlament und nicht den Innenbehörden unterstehen. Damit es letztendlich auch zu einer wirklichen Aufklärung von übermäßiger Polizeigewalt kommt, muss eine solche Kommission den uneingeschränkten, ggf. auch unangemeldeten Zugang zu den Akten, den Diensträumen und den dienstlichen Verrichtungen der Polizei erhalten. Prinzipiell muss eine Polizeikon-

trollkommission in ihren operativen Tätigkeiten unabhängig sein und sollte in enger Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen stehen. Zwar wurde bereits 1998 in Hamburg eine sogenannte Polizeikommission eingerichtet, die aber 2001 durch den damaligen Innensenator Roland Schill wieder aufgelöst wurde.

Fußnoten

(1) Die deutsche Wikipedia erklärt Supervision folgendermaßen: „Supervision begleitet Einzelne, Teams, Gruppen und Organisationen bei der Reflexion und Verbesserung ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Handelns.“ (vom 19. Februar 2007)

„Demonstrationsfreiheit muss immer öfter mit Blessuren bezahlt werden.“

- ▷ **Am 26. Oktober 2005** fand eine Demonstration in Berlin/Unter den Linden gegen den Großen Zapfenstreich der Bundeswehr statt. Diese wurde einige hundert Meter vor dem genehmigten Ort der Abschlusskundgebung durch Polizeieinheiten und sog. „Hamburger Gitter“ gestoppt. Kurz darauf ging die Polizei mit Schlagstockeinsatz gegen die Demonstrant_innen vor. Dabei kam es zu massiven Übergriffen durch Bereitschafts- und Zivilpolizisten. Mehrere Demonstrant_innen wurden schwer verletzt. Wir sprachen mit Sven Richwin vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) Berlin, der zwei Betroffene vertritt.

ADB: Was ist genau geschehen?

RA Richwin: Bereits vor dem eigentlichen Start der Demonstration ging die Polizei gegen mehrere Teilnehmer einer antimilitaristischen Theateraufführung vor, welche sich u.a. mit alten Stahlhelmen und Phantasieuniformen kostümiert hatten. Dieses wurde seitens der Polizei als „passive Bewaffnung“ gewertet und die Aufführung unterbrochen. In der Folge ergab sich dann das absurde Bild, dass „falsche“ Uniformierte von „richtigen“ Uniformierten“ weggeführt wurden.

Die eigentliche Demonstration startete etwa gegen 19.00 Uhr am Alexanderplatz und sollte als Ziel letztlich gegen 20.00 Uhr den Pariser Platz/Unter den Linden als Ort der Abschlusskundgebung erreichen. Der Demonstrationzug wurde aber bereits an der Ecke Unter den

Linden/Schadowstr. durch massive Polizeikräfte und sog. „Hamburger Gitter“ gestoppt. Direkt vor der Absperrung befand sich der vordere Teil des Demonstrationzugs sowie ein Lautsprecherwagen der Veranstalter. Kurz nach der Ankunft der Demo an der Polizeisperre sprangen plötzlich Beamte der Bereitschaftspolizei über die Absperrgitter. Unter Knüppelschlägen mehrerer Beamter wurden die Teilnehmer der Kundgebung ohne erkennbaren Grund zurückgedrängt. Einige Demonstrant_innen wurden dadurch verletzt, insbesondere als ein Teil der Bereitschaftspolizisten sich unter Knüppelschläge ein Weg einmal quer bis hinter die Demo „bahnte“.

Als sich die Situation bereits wieder etwas beruhigt hatte, stürzte

Obwohl selten ein Polizeiübergriff ähnlich umfassend mittels Photos, Zeugenaussagen und Videomitschnitten erfasst werden konnte, behauptet die Staatsanwaltschaft, es läge keine lückenlose Dokumentation vor.



**„Zapfenstreich
abpfeifen!
Demonstration,
Oktober 2005,
Unter den Linden.
Ruhe vor dem
Strum**

plötzlich ein Zivilpolizist nach vorne und begann unvermittelt mit seinem Tonfa wahllos auf die vor ihm stehenden Leute einzuschlagen; In späteren Fernsehaufnahmen konnten mehr als ein Dutzend wuchtige Drehschläge in Kopfhöhe gezählt werden. Die Szene wurde durch zahlreiche Veröffentlichungen in den Medien von Bild bis RBB dokumentiert und sorgte für große öffentliche Erregung.

Während dieses Vorganges zogen sich die uniformierten Beamten weiter zurück und sahen tatenlos zu. Plötzlich kam ein weiterer Zivilbeamter hinzu, ebenfalls mit einem Tonfa bewaffnet. Statt seinen Kollegen an weiteren Schlägen zu hindern, versuchte er seinerseits die seitlich stehenden Demonstranten unter Einsatz seines Tonfas

zurückzudrängen. Die Leute dort konnten jedoch gar nicht weiter zurückweichen, da sie unmittelbar vor dem Lautsprecherwagen standen. Zudem versuchten sie bereits, sich vor den Schlägen des ersten Zivilbeamten zu schützen, als sie nun auch noch von der Seite angegangen wurden.

ADB: Wie viele Verletzte hat dieser Polizeieinsatz gefordert und wie sahen die Verletzungen aus?

RA Richwin: Ein genauer Überblick über die Anzahl der Verletzten ist naturgemäß schwierig, da es ja keinen zentralen Punkt gibt, wo sich Verletzte melden. Nach Angaben eines dort eingesetzten Sanitäters wurden von seinem Team etwa ein Dutzend Leute behandelt, insbeson-

dere mit Prellungen und Brüchen im Bereich der Arme und Handgelenke infolge von erhobenen Armen als Schutz vor Schlägen sowie Kopfplatzwunden, falls sie sich nicht schützen konnten. Mehrere Betroffene mussten in einen Krankentransporter gelegt und „geschient“ werden.

ADB: Die juristische Realität zeigt ja leider immer wieder, dass Täter, wenn es sich dabei um Polizisten handelt, keine Verurteilung zu fürchten haben. Kam es angesichts der schweren Verletzungen und des großen medialen Interesse zu einer Ausnahme von dieser erschreckenden Normalität?

RA Richwin: In der Folge gab es eine ganze Reihe von Ermittlungsverfahren gegen beteiligte Polizeibeamte, sowohl der zivilen Einsatzgruppe als auch der Bereitschaftspolizei wegen Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung. Zwei Geschädigte wurden dabei durch mich vertreten. Einer erhielt im Vorbeilaufen einen Schlag eines Bereitschaftspolizisten. Dieses Verfahren wurde relativ schnell von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da der Beamte mangels Kennzeichnung letztlich „nicht zu identifizieren“ war.

Nach über einem Jahr wurde Ende Februar 07 nun auch überraschend das Verfahren gegen den „zweiten“ Zivilbeamten – dessen Name immerhin bekannt war – eingestellt. Dieser hatte einen anderen Mandanten am Handgelenk verletzt. Obwohl selten ein Polizeiübergreif

ähnlich umfassend mittels Photos, Zeugenaussagen und Videomitschnitten erfasst werden konnte, behauptet die Staatsanwaltschaft, es läge keine lückenlose Dokumentation vor.

In weiten Teilen liest sich die Einstellungsverfügung wie ein hilfloser Rechtfertigungsversuch des Beamten: Das Geschehen sei „**turbulent**“ gewesen, der Beamte „**überrascht**“, der Beamte hätte sich angesichts der „**allgemeinen Geräuschkulisse**“ sowie der „**mäßigen Beleuchtung**“ kein „**zutreffendes Bild von der Sachlage**“ verschaffen können. Übersehen wird dabei allerdings, dass es die schlagenden Zivilbeamten waren, die die „**überraschende Situation**“ erzeugten. Warum der Zivilbeamte mit seinem Tonfa, einem besonders verletzenden Schlagstock, gegen die Demonstranten vorging, ohne dass er sich ein „**zutreffendes Bild von der Sachlage**“ hatte verschaffen können, von der Staatsanwaltschaft auch noch als Rechtfertigung angesehen wird, ist nicht nachzuvollziehen. Ein Vorgehen nach dem Motto „erst Handeln, dann Überblick verschaffen“, welches verletzte Demonstrant_innen zurücklässt ist schon starker Tobak.

„**Das Vorgehen des Zivilbeamten war in der Art und im Ausmaß atypisch**“ schreibt die Staatsanwaltschaft. Der vorliegende Ausgang entsprechender Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt mittels Einstellung

Der nette Polizeibeamte, der noch gestern den Verkehrsunfall aufnahm, tritt einem plötzlich als martialische Ritterrüstung entgegen.

ist es leider nicht. „Abgerundet“ wird die juristische Deckung noch dadurch, dass zwischenzeitlich ein Fotograf, der die Polizeimaßnahmen gegen die Schauspieltruppe zu Beginn der Demo fotografierte und veröffentlichte, wegen Verstoßes gegen das Persönlichkeitsrecht des einschreitenden Polizeibeamten vom Berliner Landgericht zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt wurde. Daraus ergibt sich nach wie vor die Situation, dass einerseits Polizeibeamte mangels ausreichender Dokumentation der Übergriffe nicht verurteilt werden, andererseits aber gegen diejenigen vorgegangen wird, die eine derartige Dokumentation erst ermöglichen.

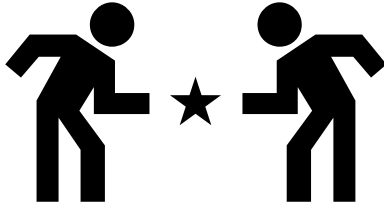
Das letzte Wort bezüglich der Einstellung ist jedoch noch nicht gesprochen. Derzeit läuft das Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft und danach besteht noch die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens.

ADB: Wie haben Polizeiführung und Politik auf diese Übergriffe reagiert?

RA Richwin: Wie immer, wenn es zu offensichtlichem unverhältnismäßigem Schlagstockeinsatz der Polizei kommt, zeigen sich die polizeilichen und politischen Führungsträger „erschrocken“ über die „Ausraster einzelner“ Beamten. Im diesem Fall ging die polizeiliche Führung sofort in die PR-Gegenoffensive und verkündeten noch am nächsten Tag, dass gegen die prügelnden Beamten ermittelt werde, ein Zivilbeam-

ter sei „nach dem Prügeln sofort versetzt“ worden. Schlagzeilen in den Boulevardzeitungen wie „Berliner Polizei ermittelt gegen diesen Prügel-Polizisten“ (Bild) oder „Polizisten sahen beim Prügeln tatenlos zu – Ermittlungen gegen Beamte“ (Berliner Zeitung) führten tatsächlich zu Beruhigung der Öffentlichkeit. Auch die Opposition war nun wieder besänftigt: „Der Polizeipräsident hat richtig gehandelt“ lobte der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Abgeordnetenhaus, Volker Ratzmann in der „Berliner Zeitung“. „Der Polizeipräsident ist auf gutem Wege“ freute sich die „taz“.

Genen die „schwarzen Schafe“ wird vorgegangen, das grundsätzliche Einsatzkonzept jedoch nicht in Frage gestellt. Dabei ist zum einen zu fragen, warum derartige Demonstrationen in Berlin inzwischen routinemäßig von martialisch wirkenden Einsatzhundertschaften „hautnah“ begleitet werden. Zum anderen, welche Feinbilder in der Polizeiausbildung vermittelt werden, wenn ein hochausgebildeter Beamter des Mobilien Einsatzkommandos (MEK) scheinbar in „Privatinitiative“ ein Dutzend mal auf ungeschützte Demonstranten einschlägt. Laut Information des „Tagesspiegel“ soll der zuerst agierende Zivilbeamte gar vor seinem Einsatz in einer Führungsposition, nämlich als stellvertretender Zugführer der Bereitschaftspolizei, tätig gewesen sein. Er sei deshalb zur AOD (Spezialeinheit „Aufklärung/Operative Dienste“ des MEK) abgeordnet worden sein „um sich für eine höhere



Tätigkeit bei der Bereitschaftspolizei zu bewähren“. Wenn selbst ein derartiger „Karriereweg“ eine so massive Gewaltanwendung gegen ungeschützte Personen nicht ausschließen kann, liegt es letztlich in der Hand der politischen Entscheidungsträger, entsprechende Spezialkräfte nicht mehr inflationär bei jeglichem Demonstrationsgeschehen einzusetzen. Dass es darüber auch unter einem rot-roten Senat weder eine Debatte noch entsprechende „Signale“ gibt, kann nur als Rückendeckung für Polizeieinsätze verstanden werden, bei denen die Demonstrationsfreiheit immer öfter mit Blessuren bezahlt werden muss.

ADB: Leider ist das öffentliche Interesse an Polizeigewalt normalerweise gering. Warum war die öffentliche Aufregung in diesem Fall so groß?

RA Richwin: Während Teilnehmer_innen von linken Szene-Demonstrationen sich zynischerweise schon fast an ihre Gesundheitsgefährdung aufgrund ihrer Teilnahme „gewöhnt“ haben, werden überzogene polizeiliche Maßnahmen fast

nur noch skandalisiert, wenn durch diese ein größeres, „bürgerlicheres“ Spektrum betroffen wird. Grade an Friedens- oder Sozialprotesten nehmen Menschen teil, die sich nicht unbedingt jedes Wochenende auf Antifa-Demonstrationen bewegen. Regelrecht geschockt wird dann seitens dieser Menschen oft erstmals realisiert, dass die Wirklichkeit mit der Vorstellung des Grundgesetzes von der Freiheit der Demonstrationsausübung manchmal nicht mehr viel zu hat. Der nette Polizeibeamte, der noch gestern den Verkehrsunfall aufnahm, tritt einem plötzlich als martialische Ritterrüstung entgegen. Da wird geschoben und geboxt, gefilmt und beleidigt, ein Szenario der Einschüchterung aufgebaut. Wer sich die Pressefotos der Übergriffe bei der Zapfenstrich-Demo anguckt, sieht in schreckensgeweitete Augen der Teilnehmer, sichtlich geschockt von der plötzlichen Gewalterfahrung wie alle Gewaltopfer. Dass die Empörung über das erlittene Unrecht in eine Vielzahl von Anzeigen und Zeugenaussagen mündete zeugt von einem Rest von Vertrauen in die Ermittlungsbehörden, die Einstellungen der Verfahren wird davon nicht viel übrig lassen.

.RESÜMEE. VOM STAAT, DER POLIZEI UND ÜBERGRIFFEN.

▷ Im Laufe dieser Broschüre wurden diverse individuelle Schwächen von Polizisten und strukturelle Mängel im Polizeiapparat dargelegt, die Übergriffe fördern. Außerdem wurden Reformvorschläge präsentiert, mit denen Menschenrechtsorganisationen, linke Parteien und Organisationen hoffen, Übergriffe verhindern zu können. Doch angesichts der erschreckend hohen Anzahl der Übergriffe und der Routine, mit der diese behandelt werden, stellt sich die Frage, ob die Ursachen für Übergriffe alleine mit individuellen und strukturellen Mängeln hinreichend erkannt sind.

Bei solchen Erklärungen bleiben viele Fragen unbeantwortet und sämtliche Rahmenbedingungen, die einen Übergriff erst ermöglichen, – von der Deckung der Kollegen, über die Verharmlosung durch die Politik, bis zur Nicht-Verfolgung durch Staatsanwaltschaft und Justiz – scheinen bloß rein zufällig zusammen zu kommen. Insbesondere warum Schläger in Uniform fast nie eine disziplinarrechtliche oder juristische Bestrafung zu befürchten haben und warum Übergriffe durch einige Gesetze zu min-

destens gefördert werden, kann nur unzureichend erklärt werden.

Bei der Betrachtung des Rassismus in der Polizei und rassistisch motivierter Übergriffe ließ sich schon erahnen, dass eine Erklärung von Übergriffen allein durch individuelle und strukturelle Mängel zu kurz greift. Dort scheint auf, dass Übergriffe nicht ein Betriebsunfall sind, sondern sich in andere – legale – Maßnahmen der Polizei gegen Migrant_innen einordnen. Bei „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen war die direkte Verknüpfung mit Übergriffen – also der legalen Schikane und der illegalen Gewalt – deutlich zu Tage getreten. Wie sollen Übergriffe allerdings erklärt werden, wenn nicht allein als Mängel der Institution Polizei bzw. der Polizisten?

Übergriffe und staatliche Repression

Das Verständnis von dem, was polizeiliche Übergriffe darstellen, wird in unseren Augen deutlicher, wenn man diese im Kontext staatlicher Repression betrachtet. Repression begreifen wir dabei als staatliches Vorgehen mittels Institutionen gegen soziale Gruppen und Bewegungen, die sich bewusst oder unbewusst im Widerspruch zur herrschenden Ordnung befinden. Das Ziel

Angesichts der erschreckend hohen Zahl von Übergriffen und der Routine, mit der diese behandelt werden, stellt sich die Frage, ob die Ursachen für Übergriffe alleine mit individuellen und strukturellen Mängeln hinreichend erkannt sind.



[Foto: Rasloff | Agentur Ahorn]

staatlicher Repression ist dabei diese zu schwächen und zu zerschlagen. Diese Aufgabe übernehmen hauptsächlich der Verfassungsschutz, die Polizei und die Justiz. In diesem Kontext stellen sich polizeiliche Übergriffe nur als eine Facette staatlicher Repression dar und reihen sich in die anderen teils legalen, teils illegalen Mittel dieser ein. Dies wird deutlicher, wenn man es an konkreten Beispielen festmacht:

Politisch aktive Menschen kennen polizeiliche Übergriffe vor allem von Demonstrationen. Prügelnde Polizisten sind auf Demonstrationen leider häufig eher die Normalität als die Ausnahme, wenn der Protest einer sozialen und/oder politischen Bewegung nicht nur symbolisch bleibt. Der Zusammenhang zwischen polizeilichen Übergriffen und

anderen Repressionsformen wird hier besonders bei schikanösen Auflagen für Demonstrationen, welche häufig als Anlass für einen Übergriff gegen die Demonstration dienen, deutlich. Ob es unverhältnismäßige Tatvorwürfe gegen Linke sind, die zu monatelanger Untersuchungshaft und so zu einer faktischen Bestrafung vor dem eigentlichen Urteil führen – wie im Fall des Berliners Matti, der mit dem Vorwurf des versuchten Totschlags allein wegen der Aussage eines militanten Neonazis 101 Tage in U-Haft saß⁽¹⁾; oder die Stürmung und Auflösung einer Party, verbunden mit der Personalienfeststellung sämtlicher Gäste und der Durchsuchung mehrere Büroräume und Wohnungen (zum Teil auch ohne Durchsuchungsbefehl), im Vorfeld der Bundestagswahl 2005, weil an-

Protest lässt sich nicht wegsülen.

**VOM POLIZEI
GRIFF
ZUM
ÜBERGRIFF**

gekündigt worden war, dort mitgebrachte Plakate der rechtsextremen NPD gegen kostenlose Cocktails eintauschen zu können^[2]: Alle diese Formen staatlicher Repression haben das Ziel, die Akteure und Sympathisant_innen sozialer Bewegungen einzuschüchtern, die Bewegung zu durchleuchten, in der Anti-Repressionsarbeit zu binden und somit diese zu schwächen und letztlich zu zerschlagen.

Auch bei rassistisch motivierten Übergriffen wird die Verzahnung der illegalen mit legalen Repressionsformen schnell deutlich. So gehen Übergriffen häufig die schikanösen und diskriminierenden, aber legalen „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen voraus. Mit diesen wird die Residenzpflicht überwacht, welche Asylbewerber_innen verbietet ohne Erlaubnis ihren Landkreis zu verlassen und somit deren Bewegungsfreiheit massiv einschränkt. Aber auch die vielen anderen Sondergesetze für Flüchtlinge und Migrant_innen stehen in direktem Zusammenhang mit polizeilichen Übergriffen, haben diese doch alle das gemeinsame Ziel, den Aufenthalt in Deutschland so schrecklich wie möglich zu machen, um eine „freiwillige“ Ausreise^[3] zu erreichen. Gleichzeitig müssen rassistisch motivierte Übergriffe auch im Kontext von Protesten und Widerstand von Flüchtlingen und Mi-

grant_innen gesehen werden. Diese waren und sind nicht nur Opfer der deutschen Flüchtlingspolitik und des deutschen Rassismus, sondern kämpfen auch selber für ihre Rechte und gegen Rassismus, Abschiebung und diskriminierende Sondergesetze. Somit können auch rassistisch motivierte Übergriffe teilweise als Repression gegen soziale Bewegungen verstanden werden.

Diese Verknüpfung von Übergriffen und staatlicher Repression ließe sich auch für andere von Übergriffen vermehrt betroffene Gruppen (z.B. Prostituierte, Obdachlose) nachvollziehen, allerdings sollten diese beiden Beispiele zur Verdeutlichung reichen.

Das Bild wird klarer

Schienen anfänglich sämtliche Rahmenbedingungen, die einen Übergriff erst ermöglichen, noch rein zufällig zusammen zu kommen, muss dieses Bild nun revidiert werden. Betrachtet mensch polizeiliche Übergriffe als Teil staatlicher Repression, wird deutlich, dass notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit polizeiliche Übergriffe ihre Funktion als Teil staatlicher Repression erfüllen können. Das geringe Verfolgungsinteresse der Justiz erklärt sich, wenn mensch erkennt, dass der Staat Übergriffe nicht grundsätzlich ablehnt. Grundsätzlich werden diese als Mittel der Repression zur Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung in Kauf genommen – problematisch werden sie erst, wenn sie sich zu einem Skandal ausweiten und somit eine kritische Öff-

In diesem Kontext stellen sich polizeiliche Übergriffe nur als eine Facette staatlicher Repression dar und reihen sich in die anderen teils legalen, teils illegalen Mittel dieser ein.

Grundsätzlich werden Übergriffe als Mittel der Repression zur Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung in Kauf genommen – prolematisch werden sie erst, wenn sie sich zu einem Skandal ausweiten und somit eine kritische Öffentlichkeit schaffen, die das polizeiliche Handeln hinterfragt.



fentlichkeit schaffen, die das polizeiliche Handeln hinterfragt. Übergriffe werden dann zur Belastung und nur in solchen Fällen werden diese juristisch aufgearbeitet und hohe Strafen verhängt, um die Öffentlichkeit zu beruhigen. Das AntiRassismusBüro Bremen (ARAB) hat am Beispiel des Bremer „Folterskandals“ aus dem Jahr 1992 aufgezeigt, dass der daraus resultierende Verlust der informellen Gewaltanwendung in Form von Übergriffen mit erweiterten legalen Mitteln der Gewaltanwendung – damals der zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln – kompensiert werden kann.^[4]

Eine weitere offene Frage war, warum Übergriffe durch Polizisten nicht nur in bestimmten Jahrzehnten und Revieren, Städten oder Ländern vorkommen, sondern

scheinbar schon immer und überall vorhanden sind. Von Seiten der Polizei und Politik wird dieser Umstand dazu genutzt, Übergriffe aus der Natur des Menschen heraus zu erklären und somit als nicht verhinderbar zu verharmlosen. Allerdings wird nun deutlich, dass – wenn mensch Repression als elementaren Bestandteil des bürgerlichen Staates erkennt – polizeiliche Übergriffe als ein konkretes Mittel der Repression notwendiger Bestandteil des bürgerlichen Staates sind. Selbstverständlich unterscheiden sich Art und Umfang von polizeilichen Übergriffen in unterschiedlichen Jahrzehnten und Ländern. Dies resultiert allerdings einzig aus den Unterschieden der sozialen Gruppen und Bewegungen, die sich im Widerspruch zur jeweils herrschenden Ordnung befinden,

Göteborg, Juni 2001. Während der Proteste gegen den dort stattfindenden EU-Gipfel schossen schwedische Polizisten. 3 Schwerverletzte bleiben zurück. Ein Antifa-Aktivist aus der BRD erleidet einen Bauchschuss.

und den zur Verfügung stehenden anderen Formen der Repression. Selbstverständlich können bürgerliche Demokratien widersprüchliche Interessen besser integrieren als autoritäre Regime und benötigen daher weniger direkt Repression zur Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung – das System ist allerdings das

Repression hat das Ziel Menschen einzuschüchtern, zu vereinzeln und damit ein abschreckendes Beispiel für Andere zu liefern. Diesem kann mit einer konkreten Solidaritätsarbeit etwas entgegen gesetzt werden.

Selbe. Daher erscheint es schizophoren, wenn deutsche Politiker_innen polizeiliche Übergriffe gegen Oppositionelle in der Türkei und Techno-Fans in Tschechien⁵¹ verurteilen,

für die deutschen Verhältnisse und deren Ursachen aber blind sind.

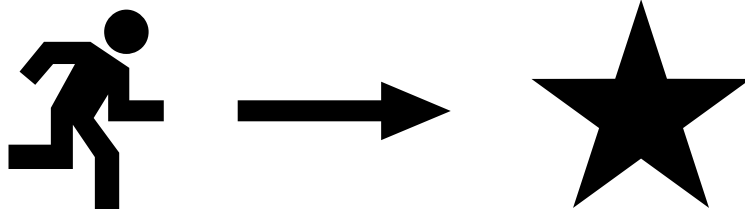
Natürlich darf eine Erklärung von Übergriffen durch ihre Funktion als Teil staatlicher Repression nicht dazu führen, dass individuelle und strukturelle Mängel in der (deutschen) Polizei und bei den Polizisten geleugnet werden. Diese stellen zwar nicht die Ursache aber das Mittel dar, um das System der Übergriffe aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne ist das, was als individuelle und strukturelle „Mängel“ bezeichnet werden, eine benötigte Voraussetzung für das Funktionieren des Systems „Übergriff“. So werden die Faktoren, welche Übergriffe fördern, geschaffen oder zu mindestens bewusst in Aus- und Weiterbildung nicht beseitigt. Stattdessen werden mittels der Ethnisierung der Kriminalität und der Kriminalisierung sozialer Bewegungen Feindbilder produziert und dadurch Übergriffe gefördert und gelenkt. So muss dem

einzelnen Polizisten das Wesen polizeilicher Übergriffe überhaupt nicht bewusst sein, damit er die Funktion polizeilicher Übergriffe richtig umsetzt.

In diesem Kontext stellt sich natürlich die Frage, wie sich polizeiliche Übergriffe in die anderen Formen der Repression einordnen und wie diese sich von jenen unterscheiden. Entscheidend ist hierbei, dass polizeiliche Übergriffe im Gegensatz zu vielen anderen Mitteln eindeutig illegal sind – auch wenn im konkreten Fall schwer nachzuweisen ist, dass es sich um einen Übergriff gehandelt hat – und von großen Teilen der Gesellschaft als illegitim angesehen werden. Eine genauere Einordnung und Abgrenzung muss allerdings an anderer Stelle geleistet werden.

Solidarität ist eine Waffe

Erkennen wir polizeiliche Übergriffe als eine spezielle Form staatlicher Repression, wird es noch wichtiger, uns an den alten Slogan der linken Antirepressionsarbeit zu erinnern: „Solidarität ist eine Waffe.“ Polizeiliche Übergriffe können genauso wenig wie staatliche Repression allgemein innerhalb dieser Verhältnisse „abgeschafft“ werden – so bitter diese Erkenntnis auch klingen mag. Gerade daher ist aber eine konkrete Arbeit gegen polizeiliche Übergriffe notwendig. Repression hat das Ziel Menschen einzuschüchtern, zu vereinzeln und damit ein abschreckendes Beispiel für Andere zu liefern. Diesem kann mit einer konkreten Solidaritätsarbeit etwas entgegen gesetzt werden. Deren Ziel



muss es sein, Betroffene nicht alleine dastehen zu lassen, die Folgen des Übergriffs für sie_ihn zu minimieren und sie_ihn bei der Durchsetzung ihrer_seiner Rechte zu unterstützen, um ihr_ihm zu helfen, aus der Ohnmachtssituation des Übergriffs auszuberechnen. Diese Aufgabe nehmen diverse Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet war.^[6]

Genauso wichtig ist es, politisch gegen konkrete Formen der Repression zu arbeiten. Durch die Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit kann die Repression eingeschränkt und so bekämpft werden. Dabei können auch Teilerfolge erungen werden, so dass bestimmte Arten der Repression für den Staat politisch zu teuer werden. Polizeiliche Übergriffe bieten hier eine besonders gute Angriffsfläche, da sie von weiten Teilen der Bevölkerung als illegitim anerkannt sind und sie auch auf dem juristisch Weg thematisiert werden können. Von daher werden zwar auch Forderungen wie die nach einer individuellen Kennzeichnungspflicht, polizeiliche Übergriffe nicht verhindern, allerdings doch zu mindestens erschweren und die politischen und individuellen Konsequenzen erhöhen.

Fußnoten

(1) Genauere Informationen zum Verfahren gegen Matti finden sie unter. www.freiheitfuermatti.com. Der Antifaschist Matti saß seit Mitte Dezember 2006 in Untersuchungshaft. zuvor waren zwei stadtbekannte Neonazis durch vermummte Personen verletzt worden. Matti wurde im Dezember 2007 vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. Der Vorwurf des versuchten Todschlages musste bereits vorher fallengelassen werden.

(2) Siehe Stellungnahmen der Antifaschistischen Brigaden Berlin (ABB) vom 27. August 2005 unter http://jab.antifa.de/txt_party_05.php und der Antifaschistischen Linken Berlin (ALB) vom 28. August 2005 unter <http://www.antifa.de/cms/content/view/255/32/>

(3) Der Begriff „freiwillige Ausreise“ wurde zum Unwort des Jahres 2006 gewählt.

(4) AntiRassismusBüro Bremen: „Sie behandeln uns wie Tiere“ - Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, S. 135; Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (Hg.), Heft 4

(5) Gemeint ist der Überfall der tschechischen Polizei mit Wasserwerfern, Tränengas und Knüppeln auf die Technoparty Czechtek im August 2005.

(6) Am Ende dieser Broschüre sind einige Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg zu finden.

.PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE.

▷ In immer mehr Bereichen des öffentlichen Lebens wird die Aufgabe Sicherheit und Ordnung durchzusetzen nicht mehr von der Polizei, sondern von privaten Sicherheitsdiensten übernommen. Ob es sich um öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren oder Großveranstaltungen handelt: Der_die Bürger_in kommt in erster Linie nicht mit der Polizei, sondern mit privaten Sicherheitsdiensten in Kontakt. Kommt

es dabei zu Auseinandersetzungen, sind viele Betroffene schlicht weg überfordert: Die Rechte und Pflichten gegenüber Mitarbeitern⁽¹⁾ privater Sicherheitsdienste sind oft nicht bekannt und sehr undurchsichtig. Dies resul-

tiert aus einer paradoxen Situation: Obwohl private Sicherheitsdienste immer mehr Aufgaben im (halb-)öffentlichen⁽²⁾ Raum übertragen bekommen, existiert nach wie vor kein gesetzlicher Rahmen für diese.

Theoretisch, ...

Die Rechte von Securitys, Kaufhausdetektiven, Türstehern und Kontrolleuren basieren im wesentlichen auf zwei Bereichen: Der erste Bereich sind die jedermann_frau zustehenden Rechte. Die An-

wendung von Gewalt kann einerseits durch Notwehr und Nothilfe – also die Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff – legitimiert werden. Andererseits hat jede_r das Recht jemanden bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, wenn mensch sie_ihn auf frischer Tat ertappt haben will. Dabei gilt genauso wie für die Polizei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der zweite Bereich ist das Hausrecht. In vielen halb-öffentlichen Bereichen üben private Sicherheitsfirmen das Hausrecht aus. Sie haben damit die Möglichkeit bei vermeintlichen Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot auszusprechen. Dieses dürfen sie auch mit verhältnismäßiger Gewalt durchsetzen – zum Beispiel in dem sie den_die Betroffene_n herausführen oder herausdrängen. Einige Kommunen haben auch die Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Raum – wie zum Beispiel in Parks – an private Sicherheitsdienste übertragen.

Die Rechte privater Sicherheitsdienste sind also nicht mit denen der Polizei vergleichbar. Sie dürfen niemanden zwingen sich auszuweisen, Personen oder deren Sachen durchsuchen oder gar Leute in Gewahrsam nehmen. Die An-

**Die Rechte von Security,
Kaufhausdetektiven,
Türstehern und Kontrolleuren
basieren im wesentlichen
auf zwei Bereichen: die
jedermann_frau zustehenden
Rechte und das Hausrecht.**



**Dussmann
in Mitte:
Privatisiert nicht
nur Bürgersteige,
sondern über-
wacht sie auch.**

wendung von Gewalt ist nur in sehr wenigen Situationen zulässig und muss dabei immer verhältnismäßig sein.

... praktisch, ...

Während an die Polizei als staatliche Institution der Anspruch erhoben werden kann, dass diese dem Allgemeinwohl dient, ist bei privaten Sicherheitsdiensten eindeutig, dass diese nicht dem Allgemeinwohl, sondern einzig den Interessen ihrer Auftraggeber verpflichtet sind. Immer mehr öffentliche Orte werden privatisiert und wirtschaftlichen Interessen unterworfen. So werden ganze Innenstädte zu einem einzigen großen Kaufhaus. Personen, die im (halb-)öffentlichen Raum nicht nur konsumieren können oder wol-

len, stören und werden verdrängt. Dieses führen in vielen Fällen private Sicherheitsdienste gemeinsam mit Ordnungsämtern und Schutzpolizei aus.

Die Liste der Personen, die unerwünscht sind, ist lang: Ob es der Obdachlose ist, der nur einen Platz im Warmen sucht; die Motz-Verkäuferin^[3], die sich ein paar Euro verdienen will; oder der Punk, der sich den öffentlichen Raum zurück nimmt. Dass diese Verdrängung nicht ohne Konflikte abläuft, ist selbstverständlich. Häufig verstärken sich bereits vorhandene autoritäre Verhaltensweisen und Vorurteile bei den Mitarbeitern der privaten Sicherheitsdienste angesichts dieses ausgrenzenden und diskriminierenden Auftrags zu einer

gefährlichen Mischung. Fügen sich die Betroffenen nicht sofort dieser diskriminierenden Praxis oder protestieren gar lautstark gegen diese, wird der Auftrag häufig auch mit körperlicher Gewalt durchgesetzt. Die Motivation, die hinter solchen Übergriffen steht, wird durch begleitende Beleidigungen deutlich.

Diese Praxis wird von den Unternehmen zu mindestens billigend in Kauf genommen: Die Mitarbeiter sind schlecht oder gar nicht ausgebildet und werden miserabel bezahlt. So kriegt ein Brandenburger Wachmann 4,33 Euro pro Stunde – wenn sich der Arbeitgeber an

Personen, die im (halb-) öffentlichen Raum nicht nur konsumieren können oder wollen, stören und werden verdrängt.

den Tarifvertrag gebunden fühlt.^[4] Weiterbildungen oder Deeskalationstrainings fehlen meist völlig. Stattdessen wird der Druck auf die Mitarbeiter mittels Prämien noch weiter erhöht. Droht für die Firma ein Imageschaden, weil einer ihrer Mitarbeiter zu stark oder zu öffentlich zugeschlagen hat, wird dieser auf die Straße gesetzt. Häufig wird so die halbe Belegschaft innerhalb weniger Jahre ausgetauscht.

... unangreifbar?

Für die Betroffenen eines solchen Übergriffs ist es meist noch schwieriger sich zu wehren als gegenüber der Polizei: Einerseits sind die Rechte von privaten Sicherheitsdiensten undurchsichtig und meist unbekannt, andererseits fehlen jegliche Kontrollmechanismen. So bleibt ihm_ ihr nur eine Anzeige

gegen den einzelnen Mitarbeiter. Angesichts der hohen Fluktuation bei privaten Sicherheitsdiensten und der Kurzlebigkeit der Unternehmen ist die Hoffnung durch eine Anzeige etwas zu bewirken berechtigterweise noch geringer als bei der Polizei. Gleichzeitig wird die Kooperation zwischen der Polizei, Justiz und private Sicherheitsdienste immer enger und somit deren Aufklärungsinteresse gleichzeitig immer geringer. Kommt es zu einer Verurteilung, bleibt es meist bei einer Bewährungsstrafe oder gar nur einer Geldstrafe für den einzelnen Mitarbeiter, der allerdings nach der langen Prozessdauer schon längst durch andere Leute ersetzt wurde.

Fußnote

(1) Bei Mitarbeitern privater Sicherheitsdienste gebrauchen wir genau wie bei Polizisten nur die männliche Form, um die Marginalisierung von Frauen bei privaten Sicherheitsdiensten und Polizei deutlich zu machen.

(2) Unter halböffentlichen Räumen versteht man ein Räume, die zwar scheinbar öffentlich sind und von sehr vielen Leuten benutzt werden, allerdings einen privaten Eigentümer haben. Da dieser über das Hausrecht verfügt, darf dieser entscheiden, wer sich in diesen aufhalten darf. Beispiele für halböffentliche Räume sind Einkaufszentren, privatisierte Bürgersteige, Bahnhöfe und ähnliches.

(3) Die Motz ist eine Berliner Obdachlosenzeitung. Der Verkauf stellt eine kleine Einkommensquelle dar und finanziert selbstverwaltete Obdachlosen-Heime.

(4) Ver.di: Niedriglohnsektor wächst, die tageszeitung – taz, 24. August 2006, S. 3

.WAS TUN ALS OPFER ODER ZEUGE/IN VON POLIZEIGEWALT?!

Ein Beitrag der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt
www.kop-berlin.de

Wenn Sie Opfer werden

Sprechen Sie gezielt mögliche Zeugen/innen an! Nennen Sie diesen Ihren Namen und eine Telefonnummer und bitten Sie diese dort anzurufen.

Wenn Sie festgenommen werden, sind Sie verpflichtet Angaben zu Ihrem Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Adresse, bei der Sie gemeldet sind, zu machen. Machen Sie keine weiteren Aussagen oder Angaben! Sie wissen zu diesem Zeitpunkt nicht, welche Vorwürfe im Einzelnen gegen Sie erhoben werden.

Sie haben ein Recht darauf, nach der Festnahme eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt anzurufen. (Notdienst der Strafverteidiger/innen: 0172-3255553)

Sie haben das Recht, jede Aussage zu verweigern, sowohl vor der Polizei, als auch vor der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht.

Lassen Sie sich nicht einschüchtern! Manchmal drohen die Beamten/innen Ihnen mit Abschiebung/Ausweisung oder versprechen Ihnen die Freilassung, wenn Sie Aussagen machen. Glauben Sie ihnen dies nicht!

Unterschreiben Sie auf keinen Fall eine Aussage! Falls Sachen oder Geld von Ihnen beschlagnahmt werden, bestehen Sie darauf, ein Protokoll zu erhalten. Unterschreiben Sie dieses Protokoll nicht.

Wenn Sie nicht freigelassen werden, werden Sie dem/r Haftrichter/in vorgeführt oder es findet ein Schnellverfahren statt. Dies muss spätestens bis Mitternacht des nächsten Tages nach Ihrer Festnahme geschehen sein. Sie haben dort das Recht auf eine/n Dolmetscher/in. Bestehen Sie darauf!

Machen Sie auch jetzt keine Aussage. Alles, was Sie vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht sagen, kann später gegen Sie verwendet werden. Alles, was zu Ihren Gunsten spricht, können Sie auch später noch, nach Rücksprache mit einem Anwalt/einer Anwältin, aussagen. Illegalisierte Personen können direkt in Abschiebehaft genommen werden. Auch in diesem Fall haben Sie das Recht eine Anwältin/einen Anwalt anzurufen.

Wenn Sie freigelassen werden und geschlagen oder misshandelt wurden, gehen Sie sofort zum Arzt/zur Ärztin. Lassen Sie sich dort ihre Verletzungen attestieren.

Wenn Sie Zeuge/in von Polizeigewalt werden

Fragen Sie die Polizisten/in-
nen nach ihren Dienstnummern.
Die Verweigerung der Dienstnum-
mer ist rechtswidrig; in diesem Fall
verlangen Sie, den Einsatzleiter zu
sprechen.

Wenn Zivilgekleidete be-
haupten, zur Polizei zu gehören,
bestehen Sie darauf den Polizeiaus-
weis zu sehen.

Fordern Sie bereits vor Ort,
als Zeuge/in aufgenommen zu
werden! Stellen Sie sich auch den
Betroffenen als Zeuge/in zur Verfü-
gung. Bitten Sie Umstehende, das
ebenfalls zu tun.

Im Fall einer Festnahme er-
fragen Sie unbedingt Namen und
Adresse der/des Abgeführten!

Wenn Sie Anzeige erstatten
wollen: Erstellen Sie diese bei der
Staatsanwaltschaft.

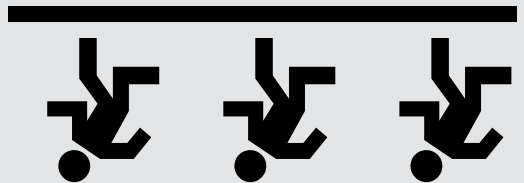
Eine Dienstaufsichtsbe-
schwerde können Sie beim Polizei-
präsidenten Ihres Bundeslandes
(in Berlin: Platz der Luftbrücke 6)
stellen.

In jedem Fall

Wenn Sie Opfer oder Zeuge/
in einer Festnahme oder eines ras-
sistischen Polizeübergriffs werden,
schreiben Sie den genannten Vor-
gang so genau wie möglich in einem
Gedächtnisprotokoll auf:

- Ort und Zeitpunkt des Vorfalls
- Beobachtete Handlungen
- Personenbeschreibungen
- Kontakte zu anderen
Zeugen/innen
- Dienstnummer
der Beamten/innen
- Helmnummer
der Beamten/innen
- Autonummern
der Polizeiwagen.

Wenn Sie Fragen haben oder
Unterstützung brauchen, wenden
Sie sich an eine Beratungsstelle.
Auch wenn Sie keine Anzeige er-
statten möchten oder anonym blei-
ben möchten, ist es wichtig, dass
der Fall ohne Namen dokumentiert
wird.



.BERATUNGSSTELLEN. .BERLIN/BRANDENBURG.

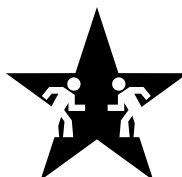
Anti-Diskriminierungsbüro (ADB) Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 / 204 25 11
Email: adb_berlin@gmx.de
Web: www.adb-berlin.org

ReachOut Berlin e.V.
Oranienstr. 159, 10969 Berlin
Telefon: 030 / 695 68 339
Email: info@reachoutberlin.de
Web: www.reachoutberlin.de

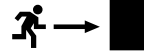
Ermittlungsausschuss (EA) Berlin
im Mehringhof
Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin
Telefon: 030 / 69 222 22
Dienstag 20 – 22 Uhr

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeige-
walt
mit Rechtshilfefonds für Betroffene
Web: www.kop-berlin.de
Kontakt über ADB, ReachOut oder EA

Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam
Telefon: 0331 / 8170000
Email: info@opferperspektive.de
Web: www.opferperspektive.de



.LITERATUR/WEB.



AntiRassismusBüro Bremen (ARAB):

„Sie behandeln uns wie Tiere“ –
Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland.
Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (Hrg.);
im Web: www.antirassismus-buero.de/polizeipraxis/

Bürgerrechte & Polizei / Cilip: www.cilip.de

Schwerpunkt: Polizeiübergriffe – Polizeikontrolle, Cilip 67 (3/2000);
im Web: www.infolinks.de/medien/cilip/ausgabe/i-67.htm

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt: www.kop-berlin.de

Wege durch die Wüste.

Ein Antirepressionshandb. für die politische Praxis.
AutorInnekollektiv (Hrg.), unrast verlag,
März 2007, 2. aktualisierte Auflage

Rafael Behr: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen.

Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei.
VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006

Jürgen Korell, Urban Libel: Polizeiskandal – Skandalpolizei?

Demokratiemangel bei der Polizei?, Münster 2000

Polizeikontrollstelle Brandenburg: www.polizeikontrollstelle.de

amnesty international (ai) zur deutschen Polizei: www.amnesty-polizei.de

Wikipedia zur deutschen Polizei:

[de.wikipedia.org/wiki/Polizei_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_(Deutschland))

Offizielle Webseite der deutschen Polizei: www.polizei.de

Herausgeber

Anti-Diskriminierungsbüro (ADB) Berlin e.V.
Greifwalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon/Fax: 030 / 204 25 11
Web: www.adb-berlin.org
Email: adb_berlin@gmx.de

Unser **Dank** gilt allen Unterstützer_innen, insbesondere:



Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP)
www.kop-berlin.de

NETZWERK
EIN POLITISCHER FÖRDERFONDS



Fraktion 2002 e.V. der Linksfraktion im Bundestag

und vielen weiteren...



